

KSL

KONKRET #3 ELTERN MIT BEHINDERUNG

Welche Rechte und Leistungsansprüche haben Eltern mit Behinderung? Welche speziellen Bedarfe und Angebote gibt es für Eltern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen? Wie können Menschen mit Behinderungen möglichst selbstbestimmt Eltern sein? Wie bekommen Eltern mit Behinderung ihre Unterstützung? Was ist, wenn die Eltern ihre Erziehungspflichten nicht allein erfüllen können?

Gibt es dieses Heft auch in Leichter Sprache oder Deutscher Gebärdensprache?

Ja! Zu dieser
KSL-Konkret

haben wir eine
Übersetzung in Leichter
Sprache und auch
eine Zusammenfassung
in Deutscher
Gebärdensprache (DGS)
erstellt.

Diese finden Sie unter:

[www.ksl-nrw.de/
ksl-konkret](http://www.ksl-nrw.de/ksl-konkret)



← Zur
Übersetzung
in DGS



← Zur
Version in
Leichter Sprache

KSL KONKRET #3
ELTERN MIT BEHINDERUNG
INFORMATIONEN ZU
BEDARFSLAGEN,
RECHTSANSPRÜCHEN UND
UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTEN
STAND: NOVEMBER 2023





VORWORT

**„DAS LEBEN DER
ELTERN
IST DAS BUCH,
IN DEM DIE
KINDER LESEN.“**

**AUGUSTINUS
AURELIUS**

Spätestens mit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde ein neues Kapitel im Buch des Lebens von Eltern mit Behinderung aufgeschlagen. Direkt im ersten Artikel dieser Konvention heißt es: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Verschiedene Faktoren, wie Barrieren, Zugang zu Unterstützungsangeboten, Arbeit und Bildung, rechtliche Rahmenbedingungen oder die Qualität der sozialen Netzwerke, haben also entscheidenden Einfluss darauf, ob und in welchem Maße eine Beeinträchtigung zur Behinderung wird und welcher Unterstützungsbedarf daraus entsteht. Kurz gesagt: Behindert ist man nicht, behindert wird man. Der mit der UN-Behindertenrechtskonvention einhergehende Menschenrechtsansatz betrachtet Menschen mit Behinderungen nicht länger als passive Fürsorgeempfänger*innen, sondern stellt deren Potenziale und Fähigkeiten zu einer selbstbestimmten Lebensführung in den Vordergrund. Damit Menschen mit Behinderungen teilhaben können, müssen sie als gleichberechtigte, vollwertige Mitglieder der Gesellschaft wahrgenommen und behandelt werden. Das betrifft selbstverständlich auch die persönliche Entscheidung, ein Kind zu bekommen und zu erziehen. Für Eltern mit Behinderung gilt das im Grundgesetz verankerte Erziehungsprivileg genauso wie für Eltern ohne Behinderung. Die Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und ihre besondere Pflicht (Grundgesetz Art. 6).

VORWORT

Die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL.NRW) möchten mit dieser Broschüre dafür sensibilisieren, dass Eltern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen gleichberechtigt und selbstbestimmt ihrer Aufgabe als Eltern gerecht werden können. Einige von ihnen benötigen dafür Unterstützung. In dieser Broschüre finden Sie vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten. Gleichzeitig informiert die Broschüre über die Situation von Eltern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen. Sie haben als Expert*innen in eigener Sache maßgeblich an der Erstellung mitgewirkt. In den Kapiteln sieben bis zehn wird auf die jeweiligen Bedingungen und Angebote eingegangen von:

- hörbeeinträchtigten oder gehörlosen Eltern
- blinden oder sehbehinderten Eltern
- Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten¹
- körperbehinderten und chronisch kranken Eltern

Bisher wurde noch kein Kapitel zur Situation psychisch kranker Eltern verfasst, obwohl diese auch zur Zielgruppe von Eltern mit Behinderung gehören. Sie sind ebenso von Barrieren und Funktionseinschränkungen betroffen wie Eltern mit anderen Behinderungen. Bestehende Stigmata erschweren die Kontaktaufnahme zu dieser Zielgruppe. Das Feld der psychischen Erkrankungen und den daraus resultierenden Bedürfnissen für Eltern und ihre Kinder ist sehr vielfältig. Die KSL bereiten nun gemeinsam mit Vertreter*innen der Zielgruppe eine eigene Broschüre in der Schriftenreihe vor.

¹ Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten lehnen die Bezeichnungen geistig behindert oder Menschen mit Lernschwierigkeiten für sich häufig ab. Für die vorliegende Broschüre wird daher die von der Selbstvertretung gewählte Bezeichnung Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten verwendet.

Die Broschüre finden Sie nach der Veröffentlichung auf unserer Internetseite: www.ksl-nrw.de/ksl-konkret

Der Text richtet sich zum einen an die Fachkräfte verschiedener Beratungsangebote, zum anderen wollen wir Menschen mit Beeinträchtigung, die bereits Eltern sind oder Eltern werden möchten, ansprechen. Die Broschüre erscheint auch in verschiedenen barrierefreien Formaten, z. B. in Leichter Sprache.

Bei dieser Broschüre handelt es sich um die dritte Ausgabe der Schriftenreihe der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben. Mit dieser Schriftenreihe wollen wir aktuelle praktische Informationen kostenfrei und barrierefrei bereitstellen und damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen in einer inklusiven Gesellschaft leisten. Die vorliegende KSL-KONKRET #3 weist dabei mehrere inhaltliche Verknüpfungen mit den ersten beiden Ausgaben zum Persönlichen Budget (KSL-KONKRET #1) und zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen (KSL-KONKRET #2) auf. Für Fragen und bei Diskussionsbedarf zu diesen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten der KSL.NRW, sowie alle sieben bislang veröffentlichten Broschüren finden Sie auf den letzten Seiten dieses Heftes.

Ganz im Sinne des einleitenden Zitates wollen wir mit dieser Veröffentlichung einen kleinen Beitrag dazu leisten, dass auch das Buch des Lebens von Eltern mit Behinderung ein sehr lesenswertes ist. Wir wünschen Ihnen eine motivierende und erkenntnisreiche Lektüre.

Ihre Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW

WO FINDE ICH WAS?

INHALT

KAPITEL 1

EINLEITUNG 15

Worum geht es?

KAPITEL 2

INKLUSIVE ELTERN SCHAFT..... 23

Welches Recht haben Eltern auf eine barrierefreie und gleichberechtigte Unterstützung?

KAPITEL 3

LEISTUNGEN UND ANGEBOTE..... 27

Welche Leistungsansprüche gibt es in den Sozialgesetzbüchern für Eltern mit Behinderung?

3.1 Beratung und Vernetzung 28

3.2 Leistungsansprüche nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) 32

3.3 Leistungen der Krankenkassen (SGB V)... 36

3.3.1 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

3.3.2 Haushaltshilfe

3.3.3 Hilfsmittel für behinderte Eltern

3.4 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) 40

3.4.1 Hilfen zur Erziehung

3.4.2 Erziehungsbeistand

3.4.3 Sozialpädagogische Familienhilfe

3.4.4 Vorübergehende gemeinsame Wohnformen für Alleinerziehende

3.5 Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) 50

3.5.1 Assistenzleistungen für Mütter und Väter

3.5.2 Qualifizierte Elternassistenten

3.5.3 Unterstützende und einfache Assistenz für Mütter und Väter

3.5.4 Ambulant Unterstütztes Wohnen mit Kind über die Eingliederungshilfe

3.6 Stationäre Behandlung und stationäre Therapie.....	64
3.7 Patenschaften für Kinder behinderter Eltern	65

KAPITEL 4

EINSATZ VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN..... 67

Was ist zu berücksichtigen?

KAPITEL 5

ANTRAGSTELLUNG UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN 73

Wie bekommen Eltern mit Behinderung ihre Unterstützung?

5.1 Antragstellung – Wie können Leistungen beantragt werden?	74
5.2 Klärung der Zuständigkeit und Koordination der Leistungen	75
5.3 Was tun, wenn die Leistungsträger nicht rechtzeitig entscheiden?	78
5.4 Hilfen wie aus einer Hand – Wer erbringt die Leistung?	79
5.5 Bedarfsermittlung und Gesamtplanverfahren – Wie wird der Hilfebedarf seit dem 01.01.2020 ermittelt?	82
5.6 Selbstbestimmung – Welche Wahl haben die Eltern?.....	86
5.7 Persönliches Budget – Welche Vorteile hat diese Leistungsform für die Eltern?	87

KAPITEL 6

GESETZLICHE BETREUUNG..... 91

Was ist, wenn die Eltern ihre Erziehungspflichten nicht allein erfüllen können?

6.1 Rechtliche Betreuung für Eltern	93
6.2 Familienplanung	95
6.3 Vormundschaft und Pflegschaft für Kinder	96

KAPITEL 7

**HÖRBEEINTRÄCHTIGTE ODER
GEHÖRLOSE ELTERN 99**

Welche speziellen Bedarfe,
Ansprüche und Angebote gibt es?

- 7.1 Was brauchen Eltern mit Gehörlosigkeit
bzw. Hörbehinderung?100
- 7.2 Zur Situation hörender Kinder von
gehörlosen Eltern (Coda).....104
- 7.3 Welche Unterstützung gibt es für Eltern
mit Gehörlosigkeit
bzw. Hörbehinderung?105
 - 7.3.1 Hilfen zur Kommunikation
 - 7.3.2 Hilfsmittel
 - 7.3.3 Elternassistenz
 - 7.3.4 Sozialpädagogische Familienhilfe
- 7.4 Links und Literatur112

KAPITEL 8

**BLINDE ODER
SEHBEEINTRÄCHTIGTE ELTERN115**

Welche speziellen Bedarfe,
Ansprüche und Angebote gibt es?

- 8.1 Herausforderungen für Eltern
und Kinder116
- 8.2 Welche Unterstützung gibt es für blinde
oder sehbehinderte Eltern?118
 - 8.2.1 Vernetzung und Beratung
 - 8.2.2 Trainingsmaßnahmen
 - 8.2.3 Hilfsmittel
 - 8.2.4 Elternassistenz und Blindengeld
/Sehbehindertengeld
- 8.3 Links und Literatur124

KAPITEL 9

ELTERN MIT ANDEREN LERNMÖGLICHKEITEN 127

Welche speziellen Bedarfe,
Ansprüche und Angebote gibt es?

9.1 Herausforderungen für Eltern mit anderen
Lernmöglichkeiten und ihre Kinder128

9.2 Begleitete Elternschaft – vielfältige
Unterstützung für Eltern
mit anderen Lernmöglichkeiten.....130

9.2.1 Unterstützung in der eigenen Wohnung

9.2.2 Betreute Wohnformen in Einrichtungen

9.2.3 Familienpflege

9.2.4 Kinderwohngruppen

9.3 Material in Leichter Sprache rund um die
Themen Kinderwunsch, Schwangerschaft,
Geburt, Elternschaft.....139

KAPITEL 10

ELTERN MIT KÖRPERLICHER BEEINTRÄCHTIGUNG UND/ODER CHRONISCHER ERKRANKUNG..... 141

Welche speziellen Bedarfe,
Ansprüche und Angebote gibt es?

10.1 Welche Unterstützung gibt es für Eltern
mit Körperbehinderung
oder chronischen Erkrankungen? 143

10.1.1 Unterstützung während der Schwangerschaft

10.1.2 Hilfsmittel

10.1.3 (Unterstützende) Elternassistenz

*10.1.4 Patenschaften für Kinder chronisch kranker
und behinderter Eltern*

10.1.5 Stationäre Behandlung und stationäre Therapie

10.2 Links und Literatur 147



KAPITEL 1

EINLEITUNG

Worum geht es?

Alle Menschen haben das Recht und die Freiheit, selbst zu entscheiden, ob sie eine Familie gründen und Kinder haben wollen. Ihr Privatleben und ihr Familienleben sind zu achten und zu respektieren. Eltern mit und ohne Behinderung und deren Kinder haben Anspruch auf Schutz und Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft. In ihr Familienleben darf nur eingegriffen werden, wenn dies verhältnismäßig, d. h. zum Schutz einzelner Familienmitglieder, insbesondere der Kinder, unbedingt erforderlich ist. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen:

- Artikel 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention)
- Artikel 23 UN-BRK (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung)
- Artikel 6 GG (Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland)

Mit der Entscheidung für ein Kind ist eine große Verantwortung verbunden. Der Staat fördert Familien mit Kindern in unterschiedlicher Weise, z. B. durch Angebote der Familienbildung, allgemeine Erziehungsberatung, Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und durch die Hilfen zur Erziehung. Für Familien mit einem oder mehreren behinderten Angehörigen müssen diese Angebote möglichst barrierefrei zugänglich und inklusiv nutzbar sein.

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die öffentliche Infrastruktur gleichberechtigt mit anderen nutzen können, hat sich Deutschland in der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, diese schrittweise barrierefrei und inklusiv auszugestalten.

„Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.“ (Art.23, 2 UN-BRK)

§

Ob und in welchem Maß eine Behinderung oder chronische Erkrankung eines Elternteils das Aufwachsen der Kinder beeinflusst, ist von vielen Faktoren abhängig. Dazu zählen nicht nur der Grad der Funktionseinschränkung der Eltern oder der Grad ihrer Krankheitsbewältigung, sondern auch die Barrieren und Vorurteile, mit denen die Eltern und damit auch ihre Kinder konfrontiert werden, sowie die Ressourcen, die der Familie insgesamt zur Verfügung stehen. Neben der bedarfsgerecht gestalteten Unterstützung der Eltern ist es für die Kinder wichtig, dass über die Beeinträchtigung der Eltern und deren Auswirkung auf die Kinder gesprochen wird. Ist die Beeinträchtigung der Eltern nicht so offenkundig, ist es für die Kinder oft schwer nachzuvollziehen, warum in ihrer Familie einiges anders abläuft als in anderen. Sie spüren aber meist früh, dass etwas tabuisiert wird oder ihre Eltern und sie ausgegrenzt werden. Wann und wie mit den Kindern über die Beeinträchtigung und Ausgrenzungen gesprochen werden kann und sollte, ist je nach Situation sehr unterschiedlich.

Der Staat soll, nach seinem Fürsorge- und Schutzauftrag, Familiengerechtigkeit fördern und die Eltern darin unterstützen, ihrer Elternverantwortung gerecht zu werden. Dabei hat er das ‚natürliche Recht‘ der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu respektieren (‚Elternprimat‘). Der Staat darf in das Sorgerecht der Eltern nur eingreifen, wenn das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet und der Eingriff zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, weil die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr (mithilfe des Staates) abzuwenden (BGB §§ 1666/1666a). Als Kindeswohlgefährdung bezeichnen die Gerichte die konkrete Gefahr eines nachhaltigen schweren Schadens für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes. „Konkret“ ist eine solche Gefahr, wenn sie bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit eintreten wird (vgl. BVerfG, 1 BvR 1178/14 vom 19.11.2014, Rn. 23).

Elternrecht bedeutet, über die Erziehung des eigenen Kindes zu bestimmen und zu entscheiden, was dem Wohl des Kindes dienlich ist. Es findet seine Grenze wiederum in den Rechten des Kindes bzw. Jugendlichen.

Eltern mit Beeinträchtigung können unter Umständen ihre Kinder in einzelnen Bereichen nicht ausreichend unterstützen und fördern. Die Kinder benötigen dann evtl. Frühförderung, Sprachtherapie etc. Ist der Unterstützungsbedarf von Kindern körper- und sinnesbehinderter Eltern meist auf ihre ersten Lebensjahre begrenzt, kann es für Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen oder mit anderen Lernmöglichkeiten wichtig sein, langfristig neben den Eltern eine stabile Bezugsperson zu haben, an die sie sich wenden können. Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren, die

behinderte Eltern ausgrenzen, grenzen auch deren Kinder aus. Eltern und deren Unterstützungspersonen werden diese Barrieren oft nicht allein beseitigen können. Hilfreich und entlastend ist es, wenn sie sich vernetzen und austauschen können. Der Erfahrungsaustausch kann Eltern und Kinder darin bestärken, eigene Rechtsansprüche durchzusetzen und vorhandene Hilfsstrukturen zu nutzen.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben in NRW Eltern mit Behinderung, deren Unterstützungspersonen und den zu diesem Thema Beratenden eine Hilfestellung zur Hand geben, um das Menschenrecht auf Elternschaft in einer inklusiven Gesellschaft umzusetzen.

Zunächst wird im folgenden Kapitel darauf hingewiesen, dass Eltern mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu Informationen und Angeboten der allgemeinen Eltern- und Familienbildung benötigen. Eltern mit Behinderung müssen gleichberechtigt alle Angebote und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können.

Im dritten Kapitel wird ein Überblick über Beratungsangebote, Netzwerkstrukturen und insbesondere über die Leistungsansprüche nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) gegeben.

Das vierte Kapitel geht auf den Einsatz von Einkommen und Vermögen bei Eltern mit Behinderung ein.

Im darauffolgenden Kapitel wird auf zentrale Punkte der Antragstellung und des Verfahrens eingegangen. Dabei steht folgende Frage im Mittelpunkt: Wie bekommen Eltern mit Behinderung die ihnen zustehende Unterstützung?

Im sechsten Kapitel werden die Themen rechtliche Betreuung, Familienplanung und Vormundschaft im Rahmen der allgemeinen Rechtsfürsorge behandelt.

Die Kapitel sieben bis zehn beschreiben die Lebenssituation von Eltern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen. Hierbei wird Bezug auf die zuvor beschriebenen Konzepte genommen. Gleichzeitig werden auch die jeweils relevanten beeinträchtigungsspezifischen Rechtsansprüche erläutert. Anhand dieser Darstellung wird deutlich, welche ergänzende Unterstützung erforderlich ist. Zudem werden Hinweise zu Netzwerkpartner*innen, Beratungsstellen und Literatur gegeben.





KAPITEL 2

**INKLUSIVE
ELTERN SCHAFT**



*Welches Recht haben Eltern
auf eine barrierefreie
und gleichberechtigte
Unterstützung?*

Der Staat hält eine Vielzahl von Angeboten für (werdende) Eltern vor. Dazu zählen Familienbildungsangebote, die ‚Frühen Hilfen‘, Eltern-Kind-Gruppen, Offene Ganztagschulen, und vieles mehr. Hinzu kommen finanzielle Leistungen wie Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, aber auch einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen in Form von Kindergeldzuschlag, Wohngeld und Freibeträge für Kinder. (Weitere Informationen unter: www.familienportal.de oder www.intakt.info.)

Alle staatlichen Angebote stehen grundsätzlich und gleichberechtigt auch Eltern mit Behinderung und ihren Kindern offen. Die zuständigen Sozialleistungsträger dürfen niemanden aufgrund einer Behinderung diskriminieren (§ 33c SGB I) und haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Einrichtungen und Dienste regional in ausreichender Zahl und barrierefrei zur Verfügung stehen (§ 17 SGB I).

Damit Eltern mit Behinderung die allgemeinen Gesundheitshilfen sowie Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangebote in Anspruch nehmen können, müssen diese entsprechend barrierefrei ausgestaltet sein. Hierzu gehören nicht nur rollstuhlgerechte Praxen, Beratungsstellen und Kinderbetreuungsangebote. Die Leistungsträger haben auch eine barrierefreie Kommunikation sicherzustellen. So sind beispielsweise die Kosten des Schrift- oder Gebärdensprachdolmetschens zu übernehmen, die bei der Kommunikation mit Ärzt*innen, Hebammen oder Erzieher*innen anfallen.

Zudem sind die Leistungsträger verpflichtet, behinderten (werdenden) Müttern den Besuch von Geburtsvorbereitungskursen und die Begleitung ihrer Schwangerschaft und Geburt in barrierefreien Räumen oder unter Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern zu ermöglichen (§ 17 SGB I).

Insbesondere für Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten ist eine Kommunikation und Information in einfacher und verständlicher Sprache sicherzustellen.

Für eine gleichberechtigte Teilhabe sind Menschen mit Behinderungen möglicherweise auf weitere Vorkehrungen angewiesen, z. B. eine bessere Ausleuchtung des Eingangsbereichs der Kita oder die Kennzeichnung einer Stufe durch Kontraststreifen bzw. ihre Überbrückung durch eine mobile oder feste Rampe. Die Verweigerung angemessener Vorkehrungen stellt nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 UN-BRK eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung dar.



Angemessen ist eine Vorkehrung, wenn sie geeignet und erforderlich ist, die gleichberechtigte Teilhabe der betreffenden Person zu fördern und der damit für die Verantwortlichen verbundene Aufwand verhältnismäßig erscheint. Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die entgegenstehenden Interessen (z. B. Recht der behinderten Menschen auf gleichberechtigten Zugang zum Gebäude einerseits, Denkmalschutz andererseits) gegeneinander abzuwägen.



KAPITEL 3

**LEISTUNGEN UND
ANGEBOTE**



*Welche Leistungsansprüche
gibt es in den
Sozialgesetzbüchern für Eltern
mit Behinderung?*



Damit Eltern mit Behinderung die allgemeinen Gesundheitshilfen sowie die genannten Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangebote für sich und ihre Kinder in Anspruch nehmen können, müssen diese entsprechend barrierefrei ausgestaltet sein (vgl. vorheriges Kapitel).

Kann der individuelle Bedarf behinderter Eltern (noch) nicht durch die allgemeinen, barrierefrei zu gestaltenden Beratungs- und Unterstützungsangebote abgedeckt werden, gilt es, Eltern mit Behinderungen und ihren Kindern spezifisch auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Hilfen anzubieten. Im Folgenden werden die wichtigsten dieser Angebote und Leistungen beschrieben.

3.1 BERATUNG UND VERNETZUNG

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Seit 2017 gibt es auf kommunaler Ebene die Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB). Die EUTB-Angebote zeichnen sich durch den bevorzugten Einsatz der qualifizierten ‚Beratung von Betroffenen für Betroffene‘, das sogenannte Peer-Counseling-Prinzip aus. Sie beraten zu allen behinderungsrelevanten Themen, auch wenn einzelne Beratungsstellen besondere Schwerpunkte gesetzt haben.

Die Adressen und weitere Informationen zu den Beratungsstellen vor Ort finden Sie unter:

www.teilhabeberatung.de

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL.NRW)

Als überregionale Beratungsangebote stehen die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben zur Verfügung. Insgesamt sechs Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) gibt es in Nordrhein-Westfalen, jeweils ein KSL pro Regierungsbezirk und ein übergeordnetes KSL-MSi für Menschen mit Sinnesbehinderungen.

Die KSL stellen Informationen bereit und unterstützen bei der Überwindung struktureller Probleme und bei der Gestaltung inklusiver Lebensräume.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.ksl-nrw.de

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL)

Die ISL ist eine menschenrechtsorientierte Selbstvertretungsorganisation und der Dachverband der Zentren Selbstbestimmt Leben: www.isl-ev.de

Ärztliche Beratung

Besondere Bedarfe behinderter Eltern während der Schwangerschaft, Geburt oder in den ersten Lebensmonaten des Kindes werden häufig erstmals in der Anamnese und in der Beratung durch die Frauenärzt*innen deutlich. Erhalten die Ärzt*innen Hinweise auf psychosozial bedingte gesundheitliche Risiken für Mutter und Kind, sind sie nach Paragraph 24d S. 4 SGB V verpflichtet, die werdende Mutter über regionale Unterstützungsangebote zu informieren. Diesem Beratungsauftrag werden vor allem diejenigen Ärzt*innen gerecht, die in die regionalen Netzwerke der ‚Frühen Hilfen‘ eingebunden sind.

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern

Bundesweit haben sich 1999 behinderte Eltern im Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe e. V.) zusammengeschlossen. Informationssammlung, Kontaktvermittlung und Vernetzungsveranstaltungen zwischen behinderten Eltern gehören zum Schwerpunkt der Arbeit. Darüber hinaus bietet der Bundesverband einen Elternassistentendienst an. Weitere Informationen finden Sie unter: www.behinderte-eltern.de

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Begleitete Elternschaft

Diese BAG ist ein Zusammenschluss verschiedener Einrichtungen, Träger und Projekte, die es sich zum Ziel gemacht haben, Unterstützungsangebote für Eltern mit geistiger Behinderung zu bieten. Weitere Informationen finden Sie unter: www.begleiteteelternschaft.de

BAG Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Kinder psychisch kranker Eltern

Diese BAG hat sich u. a. die bundesweite Vernetzung von Einrichtungen und Projekten sowie die Förderung des fachlichen Austauschs zur Aufgabe gestellt. Weitere Informationen finden Sie auf: www.bag-kipe.de

Initiative Netz und Boden

Die Initiative bietet ein Beratungsangebot, das allerdings kostenpflichtig ist, für Privatpersonen und Fachkräfte. Weitere Informationen finden Sie auf: www.netz-und-boden.de

Leben auf dem Trapez

Hierbei handelt es sich um eine bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Fachkräfte, die mit hörenden Kindern und gehörlosen Eltern arbeiten. Es gibt verschiedene regionale Angebote. Weitere Informationen finden Sie unter: www.leben-auf-dem-trapez.de

Zanzu – Mein Körper in Wort und Bild

Zur Überwindung von Kommunikationsbarrieren bei der gesundheitlichen Aufklärung hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ‚Zanzu – Mein Körper in Wort und Bild‘ entwickelt.

Das kostenfrei zugängliche, barrierefreie Internetportal liefert Informationen u. a. zu den Themen Körper, Sexualität, Schwangerschaft und Geburt in Form von Bildern, die schriftlich oder mündlich in 13 Sprachen erläutert werden: www.zanzu.de

Wheelymum

Wer sich über die Erfahrungen von Eltern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen informieren möchte, kann dies zum Beispiel im Blog ‚Wheelymum‘ tun: www.wheelymum.com

Weitere Links und Kontaktdaten zu behinderungsspezifischen Fragen sind am Ende der jeweiligen Kapitel zu finden.

3.2 LEISTUNGSANSPRÜCHE NACH DEN SOZIALGESETZBÜCHERN (SGB)

Hilfen wie aus einer Hand

Das SGB besteht aus zwölf einzelnen Gesetzbüchern, die jeweils unterschiedliche Lebenslagen in den Blick nehmen. Es gibt eine Fülle von Unterstützungsmöglichkeiten. Nicht immer ist eindeutig, welcher Leistungsträger verantwortlich ist oder ob mehrere Leistungsträger parallel zuständig sind.

In ihrer 2017 veröffentlichten Studie zur Unterstützten Elternschaft von Menschen mit Behinderungen ermittelten Michel/Conrad/Müller/Pantenburg, dass sich vor allem bei Eltern mit einer sogenannten geistigen Behinderung oft unterschiedliche Helfersysteme in die Familie einzubringen versuchen. Großeltern bieten Unterstützung an, ebenso wie die gesetzlichen Betreuer*innen der Eltern und die Amtsvormünder der Kinder über die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD), der Sozialpädagogischen Familienhilfe des Jugendamtes und des Ambulant Unterstützten Wohnens (AUW, Behindertenhilfe). „Schnell“, so die Autorinnen, „kommen da bis zu 14 unterschiedliche Personen zusammen, die in den Familien aktiv sind, oft nicht mit einheitlichen Konzepten – das würde jede Familie überfordern.“ (Müller/Michel in Jugendamt 2015, S. 586).

Es bedarf darum nicht nur trägerunabhängiger Anlaufstellen, sondern auch Hilfen, die auf der Grundlage eines einheitlichen Konzeptes und koordiniert ‚wie aus einer Hand‘ erbracht werden.

Solche Konzepte wurden speziell für bzw. vielfach auch von Eltern mit Beeinträchtigungen entwickelt und werden seit vielen Jahren bundesweit – wenn auch noch nicht flächendeckend – erfolgreich umgesetzt. Dazu zählt insbesondere die ‚Begleitete Elternschaft‘ von Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten, die in einer wachsenden Zahl von Kommunen einheitlich koordiniert und durch die Kombination verschiedener Sozialleistungen finanziert wird. Auch für psychisch kranke Eltern und ihre Kinder bietet sich vielfach eine Kombination der Elternassistenz (Eingliederungshilfe) mit pädagogischen Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe wie z. B. einer Familienpatenschaft oder Erziehungsbeistandschaft auf der Grundlage eines gemeinsamen Teilhabe- bzw. Hilfeplans an.

‚Hilfen wie aus einer Hand‘ bedeutet nichts anderes als eine koordinierte Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und verschiedenen Fachkräfte, z. B. der Familienhebammen bei den ‚Frühen Hilfen‘, der Erziehungs- und Familienberatungsstellen (§ 16 SGB VIII), der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), in ambulanten oder in besonderen Wohnformen als Leistung der Eingliederungshilfe nach den Paragrafen 76 ff, 99, 113 SGB IX oder in einer betreuten Wohnform für Alleinerziehende und ihre Kinder (§ 19 SGB VIII).

Eltern mit Migrationshintergrund

Bei der Beratung von behinderten Eltern(-teilen) mit Migrationshintergrund und ihren Kindern ist zu beachten, dass viele Sozialleistungen von dem Aufenthaltsstatus, der Nationalität und der Aufenthaltsdauer der Eltern abhängig sind. Wichtig ist aber, dass sich soziale Rechte von Zugewanderten nicht nur aus dem Sozialgesetzbuch,

sondern auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Europäischen Fürsorgeabkommen und bilateralen Sozialversicherungsabkommen ergeben können. Diese schaffen für die Angehörigen bestimmter Staaten zusätzliche Rechtspositionen und beeinflussen die Auslegung sozialrechtlicher Normen. So haben Eltern mit Migrationshintergrund zur Sicherstellung des Kindeswohls Anspruch auf Leistungen aus dem SGB VIII. Bei Sozialversicherungsleistungen können Zuwander*innen z. B. gegebenenfalls Vorversicherungszeiten aus dem Sozialversicherungssystem ihres Herkunftslandes angerechnet werden. Asylbewerber*innen mit Behinderungen können aufgrund der geltenden europa- und völkerrechtlichen Regelungen im Bereich der Gesundheitsversorgung ggf. mehr Leistungen beanspruchen als das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorsieht.



Eine sehr übersichtliche und umfassende Darstellung der sozialen Rechte von Menschen mit Migrationshintergrund liefern Frings/Janda/Keßler/Steffen in ihrem Praxishandbuch Sozialrecht für Zuwanderer, 2018 in 2. Auflage erschienen im Nomos Verlag.

Personenzentrierte Hilfen

Bei der Ausführung der individuellen Sozialleistungen haben die zuständigen Sozialleistungsträger die persönlichen Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen (§ 33 SGB I). Hierzu gehört auch deren Verantwortung für ihre Kinder. Auch Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen sind darum so zu gestalten, dass sie sich mit den Familienpflichten vereinbaren lassen (§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB IX). So muss z. B. sichergestellt werden, dass ein im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigter Vater seine Arbeitszeit reduzieren kann, um sich nach Schließung der Kita um sein Kind zu kümmern. Dies gilt auch, wenn dies für den Leistungs- und den Werkstattträger mit Mehraufwand verbunden ist, weil der Betreffende nicht mehr den gemeinsamen Fahrdienst nutzen kann, sondern einzeln gefahren werden muss.

Aus Paragraf 8 Abs. 1 S. 3 SGB IX lassen sich allerdings keine Ansprüche auf zusätzliche Leistungen ableiten. Ob Eltern mit Behinderung Anspruch auf spezielle zusätzliche Leistungen zur Versorgung ihrer Kinder haben, richtet sich vielmehr nach den Gesetzen der für diese Leistungen zuständigen Leistungsträger. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für solche Leistungen werden nachfolgend vorgestellt.

3.3 LEISTUNGEN DER KRANKENKASSEN (SGB V)

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die im SGB V geregelten Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte. Für privat krankenversicherte Personen ergibt sich der Umfang ihres Versicherungsschutzes aus dem Versicherungsschein, späteren schriftlichen Vereinbarungen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (z. B. den Tarifbeschreibungen). Diesen wiederum ist ein gesetzlicher Rahmen gesetzt (vgl. § 192 Versicherungsvertragsgesetz).



Allgemeine Informationen zu den Leistungen der Privatversicherer bei Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft sind nachzulesen unter:

www.pkv.de/themen/krankenversicherung

Menschen, die weder gesetzlich, freiwillig noch privat versichert sind, wird die notwendige medizinische Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft durch das Sozialamt gewährt (§ 50 SGB XII).

3.3.1 LEISTUNGEN BEI SCHWANGERSCHAFT UND MUTTERSCHAFT

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe.

Die ärztliche Beratung der Versicherten muss nach Paragraph 24d SGB V bei Bedarf auch Hinweise auf regionale Unterstützungsangebote für Eltern und Kind umfassen.

Die Versicherten haben außerdem Anspruch auf Übernahme der Kosten für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel und für die Entbindung. (§§ 24c - 24i SGB V)

Zur Vermeidung von Fehlgeburten oder längerer Krankenhausaufenthalte vor oder nach der Entbindung muss die Krankenversicherung ggf. häusliche Pflege gewähren. Kann die Versicherte wegen der Schwangerschaft oder Entbindung ihren Haushalt nicht weiterführen und steht dafür auch sonst keine im Haushalt lebende Person zur Verfügung, erhält sie Haushaltshilfe. Arbeitnehmerinnen erhalten während der Zeit des mutterschutzbedingten Beschäftigungsverbotes zum Ausgleich des ihnen hierdurch entstehenden Lohnverlustes außerdem Mutterschaftsgeld.

3.3.2 HAUSHALTSHILFE

Auch zu einem späteren Zeitpunkt können Versicherte krankheits- oder behinderungsbedingt Anspruch auf Haushaltshilfe (§ 38 SGB V) haben. Während einer stationären Rehabilitationsmaßnahme wird diese nicht nur durch die Krankenkasse, sondern als ergänzende Leistung nach Paragraph 74 Abs. 1 SGB IX durch den jeweils vorrangig zuständigen Rehabilitationsträger (z. B. die Rentenversicherung) erbracht. Die gesetzlichen Krankenkassen gewähren Haushaltshilfen darüber hinaus

nach Paragraph 38 SGB V auch während einer Krankenhausbehandlung oder einer Vorsorgebehandlung in einem Kurort oder einer Fachklinik. Voraussetzung ist jeweils, dass die Versicherten behandlungs- bzw. rehabilitationsbedingt außerstande sind, für sich und ihre Kinder den Haushalt weiterzuführen und es keine anderen Haushaltsangehörigen gibt, die die Haushaltsführung übernehmen können. Zudem muss mindestens ein im Haushalt lebendes Kind noch unter zwölf Jahren oder behinderungsbedingt auf Hilfe angewiesen sein. Die Altersgrenze von zwölf Jahren ist eine gesetzliche Mindestgrenze. Da sich auch Zwölfjährige für gewöhnlich noch nicht alleine versorgen können, haben sich viele Krankenkassen, darunter auch die AOK in ihren Satzungen verpflichtet, die Haushaltshilfe unter bestimmten Voraussetzungen auch länger, z. B. bis zum 14. Geburtstag des jüngsten Kindes zu gewähren.

Sind die Haushaltshilfen der Krankenkassen wegen des fortgeschrittenen Alters des Kindes ausgeschlossen oder aber nicht ausreichend, um den Betreuungs- und Versorgungsbedarf der Kinder zu decken, sollten (ergänzend) beim Jugendamt Leistungen nach Paragraph 20 SGB VIII zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen beantragt werden.

Haushaltshilfe erhalten nach Paragraph 38 Abs. 1 S. 2 SGB V auch Versicherte, denen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht möglich ist und dies grundsätzlich unabhängig davon, ob sie im Haushalt auch

Kinder versorgen. Lebt ein unterstützungsbedürftiges Kind im Haushalt, verlängert sich der Anspruch von maximal vier auf maximal 26 Wochen. Liegt bei erkrankten Versicherten eine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 vor, haben die Leistungen der Pflegeversicherung allerdings Vorrang vor der Haushaltshilfe durch die Krankenkasse. Die Pflegeversicherung deckt jedoch nur den Unterstützungsbedarf des pflegebedürftigen Elternteils ab, nicht den des Kindes. Die Pflegebedürftigkeit des versicherten Elternteils lässt darum dessen Anspruch gegen die Krankenkasse auf Haushaltshilfe zur Versorgung des Kindes nicht entfallen. Dies hat der Gesetzgeber in Paragraph 38 Abs. 1 S. 5 SGB V ausdrücklich klargestellt.

3.3.3 HILFSMITTEL FÜR BEHINDERTE ELTERN

Die Krankenkasse muss Eltern mit Behinderungen bei Bedarf unter bestimmten Voraussetzungen spezifische Hilfsmittel gewähren. Gehörlose Eltern haben zum Beispiel Anspruch auf die Finanzierung eines Babyfons mit Lichtsignal (BSG Urteil vom 12.10.1988 – 3/8 RK 36/87). Eine beinamputierte Mutter hat Anspruch auf Versorgung mit einer technisch und finanziell besonders aufwendigen computergesteuerten Oberschenkelprothese (C-Leg), wenn diese sie besser als konventionelle Prothesen in die Lage versetzt, ihre Kleinkinder zu beaufsichtigen, ohne dabei zu stürzen (BSG Urteil vom 6.6.2002 – B 3 KR 68/01 R). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Anspruch auf Hilfsmittel gerichtet sein, die nicht im Hilfsmittelkatalog der Krankenkassen aufgeführt und regulär im Handel erworben werden können. Da es zu den Grundbedürfnissen eines Menschen zählt, sein Kind angemessen zu versorgen (BSG Urteil vom 12.10.1988 3/8 RK 36/87), können die Krankenkassen auch verpflichtet

sein, unterfahrbare Wickeltische, höhenverstellbare Kinderbetten oder speziell konstruierte Tragegurte zur Verfügung zu stellen.



*Hinweise auf erprobte Hilfsmittel finden Sie unter:
www.behinderte-eltern.de*

Je nach Ursache der Behinderung oder Art des Bedarfs kommen in Ausnahmefällen auch andere Träger (z. B. Pflegekassen oder Berufsgenossenschaften) in Betracht. Scheidet eine Finanzierung durch die Sozialversicherungsträger aus, kann das Hilfsmittel eventuell als Eingliederungshilfe zu gewähren sein.

3.4 LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE (SGB VIII)

Können Mütter und Väter ihre im Haushalt lebenden Kinder zeitweise aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen nicht mehr versorgen, so ist unter folgenden Voraussetzungen das Jugendamt zur Unterstützung verpflichtet, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten: Mutter/Vater sind alleinerziehend oder auch der andere Elternteil fällt wegen berufsbedingter Abwesenheit oder anderen zwingenden Gründen aus und der Bedarf ist durch die Förderung des Kindes oder der Kinder in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nicht abgedeckt. Dies regelt Paragraph 20 SGB VIII. Das Gesetz schreibt nicht vor, wie der Bedarf zu decken ist, gibt den Eltern aber ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII).

Diese können daher z. B. Angehörige und andere enge Bezugspersonen der Kinder vorschlagen. Haben die Eltern keine Unterstützungspersonen, ist es Aufgabe und Verantwortung der Jugendämter, diese bereitzustellen.

Von einer inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe werden nicht nur Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, sondern auch Familien mit einem oder mehreren behinderten Elternteilen profitieren. Einige dieser Eltern sind nicht nur auf eine barrierefreie Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch auf ergänzende Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder angewiesen. Mithilfe einer ‚Elternassistenz‘, ‚Begleiteten Elternschaft‘ und anderer Formen der Unterstützung, z. B. für psychisch kranke Eltern und ihre Kinder, können selbst Eltern, die sehr weitgehend in ihrer Teilhabe behindert sind, ihren Kindern ein gutes Aufwachsen ermöglichen. Reichen diese Hilfen nicht aus oder sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, die notwendige Unterstützung anzunehmen, kann im Einzelfall auch eine Trennung des Kindes von seiner Familie und die Beschränkung oder der Entzug der elterlichen Sorge geboten sein. Die bloße Tatsache, dass Eltern chronisch krank oder in anderer Form beeinträchtigt sind, rechtfertigt hingegen noch keinen Eingriff in deren Familie.

Kinder und Jugendliche sind jedoch berechtigt, sich mit ihren Fragen und Anliegen jederzeit an das Jugendamt zu wenden. Ist die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich, haben die Kinder und Jugendlichen Anspruch darauf, sich ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten zu lassen, bzw. solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Frühe Hilfen

Bei der Berücksichtigung spezifischer Bedarfe kommen häufig die ‚Frühen Hilfen‘ mit ihrem breit gefächerten Angebot zum Einsatz. So brauchen anfallskranke Frauen vielfach medizinisch-therapeutische Unterstützung, um den Embryo möglichst wenig durch den Medikamentengebrauch zu gefährden.

Die Zuständigkeit des Jugendamtes wurde mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 22. Dezember 2011 gezielt um die ‚Frühen Hilfen‘ für werdende Eltern erweitert (§ 16 Abs. 3 SGB VIII). Einzelheiten soll das Landesrecht regeln (Abs. 4). In NRW wird der Ausbau der ‚Frühen Hilfen‘ fachlich und förderrechtlich durch die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen begleitet. Auf deren Internetseiten sind neben dem Landesgesamtkonzept der ‚Frühen Hilfen‘ für NRW viele weitere Informationen abrufbar unter: www.mkffi.nrw/fruehe-hilfen-nrw

3.4.1 HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Die Hilfen zur Erziehung sind auf die Deckung eines pädagogischen Bedarfs gerichtet.

Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet („erzieherische Mangellage“) und die Hilfen zur Sicherung einer solchen Erziehung geeignet und erforderlich sind (§ 27 SGB VIII). Diese Leistungen erbringt das Jugendamt ohne Rücksicht auf die Ursache, d. h. unabhängig davon, ob der erzieherische Bedarf durch eine Behinderung oder andere soziale Faktoren bedingt ist.

Die Leistungsvoraussetzung „erzieherische Mangellage“ darf nicht mit einer „Kindeswohlgefährdung“ im Sinne des Paragraphen 8a SGB VIII und von Paragraph 1666 BGB verwechselt werden. Erzieherische Hilfen sind nicht erst zu gewähren, wenn sich die Probleme in der Familie zur Kindeswohlgefährdung verdichtet haben, sondern bereits dann, wenn die Familie erkennbar nicht (mehr) über die erforderlichen Ressourcen verfügt, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten.

Die in den Paragraphen 28 bis 35 SGB VIII aufgezählten Leistungsarten umspannen ein breites Spektrum an Hilfen zur Erziehung, angefangen von der Erziehungsberatung über die soziale Gruppenarbeit bis hin zur Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Einrichtung. Der Leistungskatalog ist aber nicht abschließend, die Leistungen sind nur beispielhaft aufgeführt. Die Eltern können daher auch andere als die im Gesetz genannten Leistungen als Hilfe zur Erziehung beanspruchen.

§

*In § 27 Abs. 2 SGB VIII heißt es:
„Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt.
Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.“
Im Einzelfall kann über den § 35a auch Elternassistenz für minderjährige Eltern gezahlt werden.*

So kann auch die Teilnahme an speziellen Programmen zur Stärkung der Elternkompetenz wie beispielsweise die STEP Elterntrainingskurse, Video-Hometraining, das Rendsburger Elterntaining, Marte Meo oder Opstapje Baby als Hilfe zur Erziehung gewährt werden.

Der erzieherische Bedarf im Einzelfall kann auch auf eine ‚Begleitete Elternschaft‘ oder eine Betreuung der Kinder und ihrer Familien durch Pat*innen gerichtet sein. Der individuelle Bedarf entscheidet auch, wie lange und in welchem Umfang die Familie zu unterstützen ist. Benötigen Eltern in den ersten Lebensmonaten des Kindes eine ‚Rund-um-die-Uhr-Betreuung‘, um das Wohl des Kindes gewährleisten zu können, darf ihnen diese nicht aus Kostengründen verweigert werden. Das Gleiche gilt für die Unterstützung von Familien, die möglicherweise bis zur Volljährigkeit des Kindes auf Hilfe angewiesen sein werden. Auch hier hat der Gesetzgeber bewusst keine zeitliche bzw. finanzielle Obergrenze eingeführt.

Je nach Art einer Jugendhilfe-Leistung und ihren finanziellen Verhältnissen können Kinder und Eltern jedoch verpflichtet sein, sich an den Kosten der Maßnahme zu beteiligen (§§ 90, 91 SGB VIII).

Besteht der konkrete Verdacht, dass ein Kind vernachlässigt, misshandelt, missbraucht oder sein Wohl in anderer Weise schwer gefährdet wird, wird den Eltern von den Familiengerichten und der Jugendhilfe Hilfe zur Erziehung und hier insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe, oft als letzte Chance angeboten, um eine Herausnahme des Kindes aus der Familie durch das Familiengericht abzuwenden.

Von einigen Eltern wird die Inanspruchnahme der angebotenen Hilfe daher keineswegs als „freiwillig“ wahrgenommen. Dies gilt selbst für Eltern, die sich bestehender Erziehungsdefizite bewusst sind. Gegen aufgezwungene Hilfe wehren sich im Zweifelsfall auch diejenigen Menschen, die sich eigentlich helfen lassen wollen. Eine anfänglich fehlende Kooperationsbereitschaft ist daher kein klares Indiz für fehlendes Problembewusstsein oder mangelnde Veränderungsbereitschaft, sondern zunächst Ausdruck des Autonomiebedürfnisses der Eltern, das es anzuerkennen und zu fördern gilt.

3.4.2 ERZIEHUNGSBEISTAND

Als ‚Erziehungsbeistandschaft‘ bezeichnet man nach Paragraph 30 SGB VIII eine Hilfe zur Erziehung, bei der eine kontinuierliche Bezugsperson das Kind über einen längeren Zeitraum hinweg beratend und begleitend bei der Bewältigung seiner Entwicklungsaufgaben unterstützt, z. B. bei der Entwicklung eines angemessenen Sozialverhaltens oder bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz. Methodisch umfasst die Erziehungsbeistandschaft neben der Einzelarbeit auch freizeit- und gruppenpädagogische Angebote. Je nach Bedarf kann es sich auch um eine geeignete Leistung zur Begleitung der Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen bzw. mit anderen Lernmöglichkeiten durch das Konzept ‚Begleitete Elternschaft‘ handeln. Das familiäre und soziale Umfeld soll dabei angemessen einbezogen werden.

Erziehungsbeistandschaften werden oft für Kinder im Jugendalter eingerichtet, um sie in ihrer Verselbstständigung zu unterstützen und um Fremdunterbringungen zu vermeiden. Sie können aber auch für jüngere Kinder bedeutsam sein, z. B. für Kinder, deren Eltern ihnen aufgrund ihrer Erkrankung (noch) keine ausreichend stabile Bezugsperson sein können.

3.4.3 SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENHILFE

Als ‚Sozialpädagogische Familienhilfe‘ im Sinne des Paragraphen 31 SGB VIII bezeichnet man eine Hilfe zur Erziehung, die auf eine längerfristige Begleitung von Familien angelegt ist, die den individuellen und sozialökonomischen Belastungen nicht mehr gewachsen sind. Ziel der Leistung ist es, zum Wohl der in der Familie lebenden Kinder die Problemlösungs- und Selbsthilfefähigkeit der Familien zu fördern und die

Funktionsfähigkeit des Familiensystems zu sichern. Die Hilfe kann z. B. auf die Ermutigung und Unterstützung bei der Sicherung der materiellen Existenzgrundlage und bei der Alltagsstrukturierung gerichtet sein und die Vermittlung im Kontakt mit Kitas, Schulen, dem Gesundheitssystem oder der Ausländerbehörde umfassen. Dabei ist nicht von Belang, ob der erzieherische Bedarf der Eltern durch eine Behinderung oder andere soziale Faktoren bedingt ist. Welche Maßnahme im Einzelfall geeignet und erforderlich ist, entscheidet das Jugendamt unter angemessener Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen und Berücksichtigung der Wünsche und des Wahlrechts ihrer personensorgeberechtigten Eltern.

3.4.4 VORÜBERGEHENDE GEMEINSAME WOHNFORMEN FÜR ALLEINERZIEHENDE

Die Jugendhilfe bietet nach Paragraf 19 SGB VIII vorübergehende gemeinsame Wohnformen für Alleinerziehende und ihre Kinder an. Die Unterstützung wird gewährt, wenn und solange der alleinerziehende Elternteil aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedarf und mindestens eines der von ihm betreuten Kinder noch unter sechs Jahre alt ist. Eine schwangere Frau kann bereits vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Einen Bedarf an Unterstützung bei der Erziehung und Pflege der Kinder ‚wegen der Persönlichkeitsentwicklung‘ können z. B. junge Alleinerziehende haben, die nur so ihre Ausbildung abschließen können und zudem dabei unterstützt werden sollen, in ihre Rolle als Elternteile hineinzuwachsen und Erziehungsverantwortung zu übernehmen. Es gibt auch eine wachsende Zahl von

betreuten Wohnformen für (ältere) alleinerziehende Mütter oder Väter mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Da der Hilfebedarf dieser Familien in der Regel über das sechste Lebensjahr hinausreicht, sollte allerdings genau geprüft werden, ob Paragraph 19 SGB VIII tatsächlich die passende Leistungsgrundlage bietet. Gegebenenfalls können Hilfen zur Erziehung nach den Paragraphen 27 ff SGB VIII in Kombination mit Eingliederungshilfe installiert werden, um eine kontinuierliche Begleitung der Familie zu gewährleisten. Insbesondere sollte verhindert werden, dass die Familien mehrmals den Wohnort wechseln und wiederholt ein neues Netzwerk aufbauen müssen.

In welcher Form der Elternteil und die Kinder von der Jugendhilfe nach Paragraph 19 SGB VIII betreut werden sollen, hat der Gesetzgeber bewusst offengelassen. Entgegen einer weitverbreiteten Ansicht handelt es sich bei der gemeinschaftlichen Wohnform keineswegs zwingend um eine stationäre Wohnform. Auch in der eigenen Wohnung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaften kann unterstützt werden.



Kein Eingriff in bestehende Partnerschaften!

In der Vergangenheit haben Jugendämter wiederholt versucht, schwangere Frauen oder junge Mütter mit hohem Unterstützungsbedarf auf stationäre gemeinsame Wohnformen für Alleinerziehende nach § 19 SGB VIII zu verweisen, obwohl die Frauen in einer Partnerschaft lebten und ihr Partner bzw.

ihre Partnerin ebenfalls Erziehungsverantwortung trug oder tragen wollte. Dies wurde damit begründet, dass diese Einrichtungen eine 24-Stunden-Versorgung bieten und nur so das Wohl des Kindes gesichert sei. Die Trennung der Eltern zum Zwecke ihrer sozialstaatlichen Unterstützung verletzt die Familie jedoch in ihren Grund- und Menschenrechten nach Art. 8 EMRK, Art. 6 GG und Art. 23 UN-BRK. Die Rechtsprechung hat dieser Praxis darum eine Absage erteilt (vgl. nur LSG NRW v. 23.02.2012–L 9 SO 26/11). Die Erziehungsverantwortlichen sind stets gemeinsam – bei Bedarf auch 24 Stunden in der eigenen Wohnung – zu unterstützen. Hierfür kommen als Rechtsgrundlage je nach Bedarfslage die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII (vgl. Kapitel 3) oder Eingliederungshilfen nach SGB IX oder in Einzelfällen nach § 35a SGB VIII in Betracht. Die Leistungen des § 19 SGB VIII und die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zielen auf die Deckung eines pädagogischen Bedarfs. Dieser, so das LSG NRW in der zuvor genannten Entscheidung, könne einer Mutter aber nicht bereits deshalb unterstellt werden, weil sie spastisch gelähmt sei. Ihr Bedarf sei vielmehr auf Hilfe bei praktischen Verrichtungen gerichtet. Hierfür sei die Eingliederungshilfe in Form von ‚Elternassistenz‘ die richtige Leistung.

3.5 LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE (SGB IX)

Als Eingliederungshilfe bezeichnet man die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, die von den kommunalen Trägern, also den Kreisen, kreisfreien Städten und überörtlichen Trägern erbracht werden.

Die Eingliederungshilfe wird nach dem SGB IX in NRW in erster Linie durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erbracht. Einige Leistungen an behinderte Menschen, die sich noch in der Sekundarstufe I oder II einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule befinden, werden abweichend hiervon durch die Kreise und kreisfreien Städte erbracht. Die genaue Aufteilung der Zuständigkeit zwischen den Landschaftsverbänden und Kommunen in NRW ist dem Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 zu entnehmen.

Behinderte Menschen sowie Menschen, die von Behinderung (im Sinne einer Teilhabeeinschränkung) bedroht sind, erhalten Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, um „ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“ (§ 1 S. 1 SGB IX). Zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe gehört auch die Möglichkeit, eine eigene Familie zu gründen und zu versorgen: „Da die Eltern-Kind-Beziehung die weitreichendste und existenziellste aller sozialen Bindungen ist, bildet die Verantwortungsübernahme der Eltern für ihr Kind eine zentrale Frage der Teilhabe am

Leben in der Gemeinschaft“ (LSG NRW v. 23.02.2012 – L 9 SO 26/11). Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe für Mütter und Väter mit Behinderungen werden nach Paragraf 4 Abs. 4 SGB IX gewährt, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.

Die Rehabilitationsträger haben ihre Leistungen grundsätzlich so zu gestalten, dass sie sich mit den Familienpflichten behinderter Eltern vereinbaren lassen (§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB IX). Als Beispiele für familiengerechte Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe wurden oben beispielhaft spezielle Hilfsmittel und zusätzliche Fahrdienste für teilzeitbeschäftigte Werkstattbeschäftigte genannt. Darüber hinaus nennt das Sozialgesetzbuch an einigen Stellen konkrete Ansprüche der Eltern. So zählen zu den ergänzenden Leistungen, die die Rehabilitationsträger zur Sicherung des Aufenthalts in einer Reha-Einrichtung zu gewähren haben, auch eine Kinderbetreuungspauschale von derzeit 160,00 Euro/Monat (§ 74 Abs. 3 SGB IX) oder eine Haushaltshilfe (§ 74 Abs. 1 SGB IX, 4.1.2 Haushaltshilfe nach § 38 SGB V).

3.5.1 ASSISTENZLEISTUNGEN FÜR MÜTTER UND VÄTER

Zum 01.01.2018 wurde gesetzlich klargestellt, dass behinderte Eltern zur Förderung ihrer sozialen Teilhabe auch Anspruch auf Elternassistenz haben können (§ 78 Abs. 3 SGB IX). Diese Leistung zielt auf die Förderung der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung und/oder Strukturierung des Alltags mit Kind(ern). Je nach Bedarf kann die Unterstützung bei der Haushaltsführung und Kinderbetreuung und -pflege, Mobilitätshilfen, Hilfen bei der Verständigung mit der Umwelt oder andere, im Gesetz nicht explizit genannte Unterstützungshandlungen umfassen.

Assistenzleistungen für Eltern und alle anderen Leistungen zur Förderung der sozialen Teilhabe liegen typischerweise im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfeträger. In wenigen Einzelfällen kann auch der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder sozialen Entschädigung zuständig sein.

Mit der Umsetzung des Gesetzes ändern sich auch die Begrifflichkeiten. Im Gesetzestext wird die durch Fachkräfte geleistete Assistenz als ‚qualifizierte Assistenz‘ bezeichnet (§ 78 SGB IX). Im Landesrahmenvertrag, der als Grundlage für die Anwendung des Gesetzes in NRW gilt, hat man sich darauf verständigt, die Assistenzleistungen nach dem Modell der ‚Persönlichen Assistenz‘ als ‚unterstützende Assistenz‘ zu bezeichnen. Wenn im Folgenden von ‚unterstützender Assistenz‘ die Rede ist, ist damit insbesondere die Elternassistenz gemeint, wie sie von der Selbsthilfe entwickelt wurde. Um der besonderen Situation von Eltern

mit anderen Lernmöglichkeiten Rechnung zu tragen, wurde in NRW eine eigene ‚Rahmenleistungsbeschreibung Qualifizierte Elternassistenz‘ entwickelt.

§

Übrigens:

Mit einem Persönlichen Budget (vgl. Kapitel 5.7) können auch Eltern, die in stationär betreuten Wohnformen mit ihrem Kind leben, Elternassistenz in Anspruch nehmen.

3.5.2 QUALIFIZIERTE ELTERNASSISTENZ

Die bisher unter dem Begriff ‚Begleitete Elternschaft‘ gefasste fachliche Unterstützung wird im Rahmenleistungsvertrag wie folgt beschrieben:

„Qualifizierte Elternassistenz wird erbracht, um Mütter und Väter mit Behinderungen mit ihrem Kind/ihren Kindern zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen und bei der Versorgung und Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder zu begleiten und zu unterstützen.“

„Die Leistungen werden flexibel auf die Zusammensetzung des jeweiligen Familiensystems abgestimmt, das sich ggf. im Zeitraum der Betreuung verändern kann.“

„Die Fachkräfte geben Anregungen und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und entwicklungsfördernden Erziehung des Kindes. Die Eltern werden angeleitet, die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen, zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren.“

„Qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen erbracht, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII zusammen. Die Eingliederungshilfe hat hierbei die Aufgabe, die Ausübung der Elternrolle und das Leben als Familie zu unterstützen, sofern die Aufgabe durch eine Behinderung erschwert wird. Das Verhältnis der Assistenzleistungen für die Eltern zu den Hilfen zur Erziehung muss in der Teilhabe- bzw. Gesamtplankonferenz koordiniert und abgestimmt werden (vgl. § 119 Abs. 4 SGB IX).“

„Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer wirken gemeinsam darauf hin, dass bei der Bedarfsermittlung und -feststellung im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person alle Unterstützungsmöglichkeiten einbezogen und an der Gesamtplankonferenz beteiligt werden. Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer wirken gemeinsam auf eine Beteiligung des örtlichen Jugendamtes hin.“

(Vgl. Landesrahmenvertrag nach Paragraf 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen; Leistungen nach SGB IX für Menschen mit Behinderungen, Anlagen S. 80ff)

Eine Herausforderung wird auch künftig darin bestehen, das Verhältnis der Assistenzleistung für die Eltern zu den Hilfen zur Erziehung festzulegen. Dies wird nur im Einzelfall auf der Grundlage einer integrierten Teilhabe- und Hilfeplanung im Zuge der Teilhabe- bzw. Gesamtplankonferenzen möglich sein. Wie diese zu organisieren sind, haben die Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe gemeinsam mit Anbietern in einer Orientierungshilfe zum Thema Elternassistenz festgelegt. Die Orientierungshilfe zur bedarfsgerechten Unterstützung für Mütter und Väter mit Behinderungen durch Leistungen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen (Stand: Oktober 2022) gibt es zum Download auf den Seiten der Landschaftsverbände:

www.lvr.de oder www.lwl-landesjugendamt.de

Träger der Eingliederungshilfe, die in Zukunft Eltern mit qualifizierter Elternassistenz unterstützen wollen, müssen hierfür ein eigenes Fallkonzept vorlegen.

Qualifizierte Assistenz für behinderte Eltern findet sich insbesondere im Konzept ‚Begleitete Elternschaft‘ wieder (vgl. Kapitel 9).

3.5.3 UNTERSTÜTZENDE UND EINFACHE ASSISTENZ FÜR MÜTTER UND VÄTER

Diese in der Behindertenselbsthilfe als Elternassistenz geläufige Unterstützung hat ihren Ursprung in der ‚Persönlichen Assistenz‘. Dieses Konzept wurde von der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung behinderter Menschen vor 40 Jahren entwickelt und etabliert. Damit werden selbstorganisierte personelle Hilfen in allen Bereichen des

täglichen Lebens umgesetzt. Ausgangspunkt bildete die Erkenntnis, dass auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ein selbstbestimmtes Leben führen können, sofern sie selbst entscheiden können, von wem sie wann und in welcher Form Unterstützung im Alltag erhalten. Behinderte Eltern haben dieses Konzept an ihre Bedürfnisse angepasst und den Begriff Elternassistenz geprägt. Die unterstützende Assistenz für Mütter und Väter hilft den Eltern bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder, indem sie ihnen bei bestimmten alltäglichen Verrichtungen assistiert oder diese stellvertretend für die Eltern unter deren Anleitung und Aufsicht durchführt. Assistent*innen „leihen“ den Eltern ihre Augen, Ohren, Hände oder Beine. Sie betreuen Kinder und Haushalt so, wie es den Vorstellungen und Vorgaben der Eltern entspricht. Auch bei behinderungsbedingt erforderlicher Abwesenheit der Eltern übernimmt die Elternassistenz die Betreuung der Kinder.

Da die Versorgung und Erziehung weiterhin in der alleinigen Gestaltungsmacht und Verantwortung der Eltern liegt, müssen die Assistent*innen nicht notwendigerweise über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Unterstützende bzw. einfache Assistenz wird typischerweise von Familien in Anspruch genommen, die in einer eigenen Wohnung leben und möglicherweise bereits ambulante Unterstützung in Form von Eingliederungshilfe oder ambulanter Pflege erhalten. Für ambulante Dienste, die unterstützende Assistenz erbringen, wurde die Kategorie einfache Assistenz ergänzt.

Diese soll eine Mischung zwischen Fachkraft (unterstützende Assistenz) und ungelernte Kraft (einfache Assistenz) ermöglichen. Das Verhältnis soll 70% zu 30% betragen.

Mit einem Persönlichen Budget (vgl. Kapitel 5.7) können aber auch Eltern, die in stationär betreuten Wohnformen mit ihrem Kind leben, Elternassistenz in Anspruch nehmen.

In welchem Umfang und über welchen Zeitraum hinweg die Eltern Assistenz zur Betreuung und Versorgung ihrer Kinder benötigen, ist von den jeweils zu überwindenden Barrieren und anderen Umweltfaktoren sowie von ihrer körperlichen und mentalen Verfassung abhängig.

Zur Umsetzung des festgestellten Bedarfs an unterstützender Assistenz kommen zwei Möglichkeiten infrage: Die Hilfe wird selbst als Arbeitgebermodell organisiert, d. h. die Eltern stellen selbst die Assistent*innen ein, oder es wird ein ambulanter Dienst beauftragt, die Hilfe zu erbringen.

In beiden Fällen ist vonseiten des Leistungsträgers u.a. darauf zu achten, die Kosten für die Hilfe so zu veranschlagen, dass eine verlässliche Unterstützung aufgebaut werden kann. Im Arbeitgebermodell sind ein angemessener Lohn, Krankheits- und Urlaubsvertretungen sowie die entstehenden Kosten für die Dienstleistung eines Lohnabrechnungsbüros einzukalkulieren. Der Stundenlohn für einen ambulanten Dienst ist an die bestehende Vergütungsvereinbarung anzupassen.

Benötigen Eltern zur Betreuung und Versorgung ihrer Kinder behinderungsbedingt Unterstützung bei praktischen Verrichtungen, fällt die Elternassistenz in die alleinige Zuständigkeit der Rehabilitationsträger und kann als Leistung zur Förderung der sozialen Teilhabe (§ 76 SGB IX) erbracht werden. Zuständig sind in der Regel die Träger der Eingliederungshilfe nach Paragraph 99 i. V. m. Paragraph 78 Abs. 4 SGB IX. In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Träger zuständig sein. Gesetzlich versicherte Eltern, deren Behinderung auf einer Berufskrankheit oder einem Arbeitsunfall beruht, sollten sich zuerst an die Berufsgenossenschaft (§ 39 SGB VII), minderjährige Eltern an das Jugendamt wenden (§ 35a SGB VIII).



Literaturtipp

Der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe e. V.) hat einen sehr guten und umfassenden Ratgeber zur Elternassistenz für die Beantragung und Organisation personeller Hilfen zur Pflege und Versorgung der Kinder herausgegeben (www.behinderte-eltern.de).

Bundesweit hat sich ein Netz der Zentren für Selbstbestimmtes Leben und anderer Beratungsstellen (z. B. MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V.) und Assistenzdienste und -genossenschaften etabliert, bei

denen Menschen Unterstützung bei der Organisation ihrer persönlichen Assistenz erhalten. Daneben bietet eine wachsende Zahl von Dienstleistern assistenznahe Dienste in den Bereichen Pflege, Haushalt und Teilhabe an. Allerdings sollte der Aspekt ‚unterstützende Elternassistenz‘ seitens der Dienstleister stärker fokussiert werden.

Einige Beispiele für den Bedarf an unterstützender Assistenz (durch Gebärdensprachdolmetscher*innen) für gehörlose Eltern:

- Die Eltern können die lautsprachliche Entwicklung ihres Kindes nicht unterstützen. Neben einer logopädischen Unterstützung brauchen die Eltern Assistenz, um die Übungen mit dem Kind regelmäßig durchzuführen.
- Auch das Ausrichten eines Kindergeburtstags und das damit verbundene Betreuen der hörenden Gastkinder kann Elternassistenz begründen.
- Gehörlose Eltern benötigen Unterstützung, um die lautsprachliche Entwicklung ihres Kindes zu begleiten und seine Hausaufgaben zu betreuen.

Einige Beispiele für den Bedarf an unterstützender Assistenz für sehbeeinträchtigte Eltern:

- Eine blinde Mutter geht mit ihrem Kind auf den Spielplatz. Sie braucht Elternassistenz um das Kind zu beaufsichtigen bzw., um das Kind bei seinen Aktivitäten zu unterstützen.
- Blinde Eltern brauchen Unterstützung bei der Kontrolle der Hausaufgaben ihrer Kinder bzw. beim Üben für die Schule.
- Ein blinder Vater benötigt unterstützende Assistenz bei der Essenszubereitung. Er lässt sich von seinen Assistent*innen bei Bedarf auch die Etiketten auf den Nahrungsmitteln vorlesen.

!

Beim Bezug von Eingliederungshilfe darf das Blinden- bzw. Sehbehindertengeld nicht gekürzt werden.

Einige Beispiele für den Bedarf an unterstützender Assistenz für körperbehinderte Eltern:

- Die Eltern können ihre Tochter nicht selbst in die kinderärztliche Praxis begleiten, da die Praxis nicht barrierefrei ist. Eine*Ein Assistent*in begleitet das Kind darum in die Praxis. Die*Der Arzt*Ärztin bespricht ihren*seinen Befund und die Therapieempfehlung nach der Behandlung telefonisch mit den Eltern.
- Eine alleinerziehende Mutter in einer Einrichtung nach Paragraph 19 SGB VIII kann aufgrund eines Tremors ihren Säugling nicht sicher halten und benötigt neben der pädagogischen Begleitung auch unterstützende Assistenz. Hierfür beantragt sie ein persönliches Budget, es kommt eine externe Kraft ins Haus.
- Die Eltern können ihr Kind nicht selbst baden. Hierzu benötigen sie die Unterstützung einer externen Person.
- Die Eltern sind motorisch so stark eingeschränkt, dass sie ihr Kind nur mit personeller Hilfe versorgen können.
- Eine alleinerziehende Mutter mit körperlicher Beeinträchtigung muss zur Behandlung ihrer psychischen Erkrankung stark sedierende Medikamente nach einem strikten Zeitplan nehmen und ist darum morgens außerstande, ihre beiden Kinder angemessen zu versorgen und zur Schule zu bringen. Dies übernimmt darum ihre*ihr Assistent*in.

3.5.4 AMBULANT UNTERSTÜTZTES WOHNEN MIT KIND ÜBER DIE EINGLIEDERUNGSHILFE

Benötigen Menschen längerfristig umfangreiche Unterstützung im Alltag, können sie beim Träger der Eingliederungshilfe Ambulant Unterstütztes Wohnen beantragen. Dieses Angebot kann Unterstützung in den folgenden Bereichen umfassen:

- alltagspraktische Tätigkeiten (Haushalt, Einkauf, Umgang mit Geld, Behördenangelegenheiten etc.)
- Tagesstrukturierung
- Gesundheitsvorsorge, Umgang mit der eigenen Erkrankung/Beeinträchtigung
- Soziale Beziehungen
- Freizeit
- Beschäftigung/Arbeit

Abhängig von den Lebensverhältnissen der Einzelnen und der Organisation der Hilfe kann Ambulant Unterstütztes Wohnen sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.

Anbieter*innen aus dem Bereich der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie unterhalten Häuser und Wohnanlagen, in denen sie Menschen mit Behinderungen in Wohn- bzw. Hausgemeinschaften betreuen. Für solche gekoppelten Betreuungs- und Wohnverhältnisse existieren darum besondere Verbraucherschutzbestimmungen, die im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie im Wohn- und Teilhabegesetz NRW geregelt sind. Sie unterliegen dem Schutz der Heimaufsichtsbehörden.

Ambulant Unterstütztes Wohnen für Eltern mit Behinderung muss auch die im Haushalt lebenden Kinder und die Ausübung der Elternrolle mit berücksichtigen.

Die ambulante Betreuung der Familie darf von den Leistungsträgern nicht alleine mit der Begründung versagt werden, dass die Hilfe zu kostspielig oder eine stationäre Betreuung kostengünstiger sei.

Zudem bietet die bedarfsgerechte Förderung im ambulanten Bereich häufig sehr viel bessere Chancen einer gelungenen Teilhabe und Rehabilitation und führt damit langfristig eher und schneller zur Verringerung des Hilfebedarfs: Was anfangs „teurer“ erscheint, ist langfristig oft „billiger“. Wird die Hilfe im selbst gewählten und angestammten sozialen Umfeld geleistet, können die Eltern eher auf eigene Ressourcen – z. B. die Unterstützung ihres familiären und sozialen Umfeldes zurückgreifen. Dahingegen sind die sozialen Netzwerke von Menschen in besonderen Wohnformen vergleichsweise schwach.

Allerdings können die Eltern nicht gezwungen werden, vorrangig ehrenamtliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, auch wenn dies der Eingliederungsträger als wünschenswerte Unterstützungsform vorsieht.

3.6 STATIONÄRE BEHANDLUNG UND STATIONÄRE THERAPIE

Eltern z. B. mit chronischen Erkrankungen können eine (teil-)stationäre Behandlung oder Rehabilitation nur in Anspruch nehmen, wenn die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder in dieser Zeit gesichert ist. Sinnvoll ist es, hier bereits vorab einen Notfallplan zu erstellen.

Bei stationärer Aufnahme von Eltern minderjähriger Kinder muss eventuell die Versorgung der Kinder organisiert werden.

Die in den meisten Fällen beste Lösung für die Kinder ist sicherlich, innerhalb der gewohnten Umgebung, zumindest aber innerhalb vertrauter sozialer Bezüge, verbleiben zu können. Wird ihre Versorgung nicht durch den zweiten Elternteil oder eine andere Bezugsperson gewährleistet, haben die erkrankten Eltern zur Sicherung der Versorgung ihrer Kinder Anspruch auf staatliche Unterstützung, die dann auch kurzfristig zu erbringen ist. Zu denken ist insbesondere an die Haushaltshilfe, die von der Krankenkasse finanziert wird (§ 38 SGB V). Auch das Jugendamt hat in solchen Fällen und bei Bedarf kurzfristig Hilfe zu leisten, z. B. in Form der ‚Hilfe in Notsituationen‘, Paragraph 20 SGB VIII oder durch die vorübergehende Vermittlung einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung für das Kind oder die Kinder.

3.7 PATENSCHAFTEN FÜR KINDER BEHINDERTER ELTERN

Patenschaften erweitern die Ressourcen von Familien, die kein ausreichendes soziales Netzwerk haben. Sie stellen ein kontinuierliches niederschwelliges Beziehungsangebot dar, das die Kinder in Belastungssituationen in Anspruch nehmen können. Die Paten*Patinnen entlasten damit zugleich die Eltern. Patenschaften können unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie können auf eine bestimmte Lebensphase des Kindes begrenzt werden, indem z. B. Bildungspaten*patinnen die Kinder von Eltern mit Lernschwierigkeiten während der Schulzeit und bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungs- oder Studienplatz unterstützen. Einen besonderen Stellenwert haben Paten*Patinnen, die langfristig zur stabilen Bezugsperson für ein Kind werden, welches keine sichere Bindung zu seinen Eltern aufbauen konnte und die das Kind in Krisensituationen ggf. auch kurzfristig bei sich aufnehmen oder im familiären Haushalt unterstützen können. Diese Patenschaften bilden spezifische Angebote der Tagespflege und Bereitschaftspflege, wie sie in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen.



KAPITEL 4

**EINSATZ VON
EINKOMMEN
UND VERMÖGEN**



Was ist zu berücksichtigen?



Ob und in welcher Höhe Eltern staatliche Unterstützung für sich und ihre Kinder erhalten, hängt auch von ihrer finanziellen Situation ab. An Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen sie sich ggf. nach Maßgabe der Paragraphen 90, 91 SGB VIII, an Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Paragraf 92 SGB IX finanziell beteiligen. Eltern, die bereits ergänzend auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, müssen sich in der Regel nicht an den Kosten beteiligen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII, 138 Abs. 1 8 SGB IX).

Welche Werte zum Einkommen, welche zum Vermögen zählen, ermitteln die Gerichte bislang anhand des Zuflussprinzips: Was den Eltern(teilen) im Bedarfszeitraum zufließt, ist Einkommen. Was sie zu Beginn des Bedarfszeitraums bereits haben, ist Vermögen.

Beispiel: Eine monatliche Erwerbsminderungsrente zählt bei Eingang auf das Konto als Einkommen, was am Monatsende davon übrig ist, ist im Folgemonat als Vermögen zu berücksichtigen. Bestimmte Teile dieses Einkommens und Vermögens werden „geschont“, sie müssen also nicht eingesetzt werden, um den eigenen Hilfebedarf zu decken. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Sind die Eltern ergänzend auf Leistungen aus dem SGB II oder XII angewiesen, gelten für diese die im SGB II und XII geregelten strengeren Maßgaben an den Einsatz der eigenen Mittel.

Einkommen

Welche eingehenden Einkünfte als Einkommen zählen, definiert Paragraf 135 bis 138 SGB IX.

Seit dem 1. Januar 2020 wird zur Deckung des Eingliederungsbedarfs nicht mehr das Einkommen der Partner*innen herangezogen. Zur Ermittlung des Eigenbeitrags nach Paragraf 92 SGB IX wird bei steuerpflichtigen Personen das im Steuerbescheid ausgewiesene Jahres-Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten als Berechnungsgrundlage herangezogen. Maßgeblich sind die steuerrechtlichen Einkünfte des Vorjahres. Wird also 2024 Eingliederungshilfe beantragt, kommt es auf das Einkommen im Jahr 2022 an. Gleichzeitig gilt ein Einkommensfreibetrag, der sich aus der jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung der alten Bundesländer ableitet.

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen, gilt: Sie müssen keinen Beitrag zur Eingliederungshilfe leisten.

Abhängig von der Art der Einkünfte und davon, ob die Person gemeinsam mit der*dem Partner*in und unterhaltsberechtigten Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt, wird ein gewisser Prozentsatz dieser Bezugsgröße von ihrem Einkommen geschützt. Von dem übersteigenden Einkommen hat sie einen Eigenbeitrag von 2 Prozent monatlich zur Finanzierung der Elternassistenz oder anderer Leistungen der Eingliederungshilfe beizusteuern. Kinder, die nicht mehr bei den Eltern wohnen, werden bei der Festsetzung des Beitrags auch dann nicht berücksichtigt, wenn die Eltern ihnen noch Ausbildungsunterhalt schulden, weil für ausgezogene Kinder keine gesteigerte Unterhaltspflicht mehr besteht.

(§ 1603 BGB). Ob und in welchem Umfang Eltern ihren Kindern Barunterhalt zu zahlen haben, richtet sich u. a. nach ihrem Einkommen. Bei der Ermittlung der Unterhaltungspflicht sind behinderungsbedingte Aufwendungen der Eltern einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Vermögen

Das Vermögen muss nur eingesetzt werden, soweit es verwertbar ist. In Paragraph 139 bis 140 SGB IX werden verschiedene Vermögens- oder sonstige Geldwerte genannt, die immer vom Vermögenseinsatz ausgenommen sind. Dazu können z. B. einzelne Erbstücke oder die angemessene, selbst bewohnte Immobilie zählen. Seit 01.01.2020 beläuft sich der Vermögensfreibetrag bei Bezug von Eingliederungshilfe nach Paragraph 139 S. 2 SGB IX auf 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße des Paragraphen 18 Abs. 1 SGB IV, das sind im Jahr 2023 61.110 Euro und im Jahr 2024 63.630 EUR.



Wird neben der Eingliederungshilfe auch Grundsicherung bezogen, gelten für diese restriktivere Einkommens- und Vermögensgrenzen. Wird neben der Eingliederungshilfe Hilfe zur Pflege benötigt, gilt das sogenannte Lebenslagenmodell.



*Ausführliche Informationen zum
Lebenslagenmodell und der gesamten
Einkommens- und Vermögensberechnung
finden Sie in der Broschüre
,Einkommen und Vermögen', die als
KONKRET#2 in der KSL Schriftenreihe
erschienen ist (www.ksl-nrw.de).*



KAPITEL 5

**ANTRAGSTELLUNG
UND BEWILLIGUNGS-
VERFAHREN**



*Wie bekommen Eltern
mit Behinderung
ihre Unterstützung?*

5.1 ANTRAGSTELLUNG – WIE KÖNNEN LEISTUNGEN BEANTRAGT WERDEN?

Die (werdenden) Eltern können alle Leistungen grundsätzlich formlos, also auch mündlich, beantragen. Die Verwendung von Antragsformularen ist sinnvoll und empfehlenswert, aber keine Voraussetzung für eine wirksame Antragstellung.

Im Falle einer mündlichen Antragstellung sollten sich die Eltern von der*dem Sachbearbeiter*in schriftlich bestätigen lassen, dass sie diese Leistungen am Tag X beantragt haben, welche Angaben sie dazu gemacht haben und welche Unterlagen sie ggf. noch beibringen müssen, damit über ihren Antrag entschieden werden kann.

Für einen wirksamen Antrag ist es nicht erforderlich, dass die Antragsteller*innen die Leistung rechtlich korrekt beschreiben können. Es genügt, dass sie einem Rehabilitationsträger ihren konkreten Hilfebedarf beschreiben und um Unterstützung ersuchen.

Es ist dann Aufgabe der Sozialleistungsträger, die passende Rechtsgrundlage für die nachgefragte Hilfe zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass „jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

5.2 KLÄRUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT UND KOORDINATION DER LEISTUNGEN

Hält sich ein Leistungsträger nicht für zuständig, darf er den Antrag nicht einfach zurückweisen, sondern muss ihn an den seiner Auffassung nach zuständigen Leistungsträger weiterleiten (§ 16 Abs. 1 SGB I.) Ist die beantragte Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag ab dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem er beim unzuständigen Leistungsträger einging.

Antragsteller*innen sollten sich darum nicht mit ihrem Antrag fortschicken lassen, sondern auf dessen Weiterleitung bestehen.

Für die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe sehen die Paragraphen 14 ff SGB IX ein spezielles und vorrangig zu beachtendes Verfahren der Zuständigkeitsklärung vor. Hier hat der Gesetzgeber eng bemessene Fristen festgelegt, innerhalb der der sogenannte leistende Rehabilitationsträger zu bestimmen ist. Dem leistenden Rehabilitationsträger kommt die Fallverantwortung für den gesamten Rehabilitationsprozess zu, er hat also ggf. auch die Leistungen zu koordinieren, die er gar nicht selbst erbringt (siehe dazu Kapitel 5.4.).

Beantragen die Eltern(teile) bei einem Rehabilitationsträger Teilhabeleistungen, hat dieser binnen 14 Tagen zu prüfen, ob er für die Leistung(en) zuständig ist, um den Antrag ggf. spätestens am 15. Tag nach Eingang an den seiner Meinung nach zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Leitet er ihn nicht weiter, wird er schon aus diesem Grunde zuständig und hat dann „unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern den Bedarf der Eltern zu ermitteln, und zwar so umfassend, dass die Eltern am Ende alle notwendigen Leistungen „wie aus einer Hand“

erhalten. Der leistende Rehabilitationsträger ist also nicht nur für die eigenen Leistungen, sondern auch für die Koordination des gesamten Teilhabeprozesses verantwortlich, Paragraph 15 SGB IX. Sofern zur Feststellung des Bedarfs kein Gutachten eingeholt werden muss, hat der leistende Rehabilitationsträger drei Wochen nach Antragseingang über den Antrag zu entscheiden. Muss ein Gutachten eingeholt werden, muss spätestens zwei Wochen nach Vorlage des Gutachtens entschieden werden (§ 14 Abs. 2 SGB IX). Leitet der erstangegangene Träger den Antrag fristgerecht an einen anderen Rehabilitationsträger weiter, so wird dieser zum leistenden Rehabilitationsträger – ungeachtet der Frage, ob er sich selbst für zuständig hält (§ 14 Abs. 2 Satz 4 SGB IX). Wird ihm auf diesem Wege die Pflicht zur Leistung zu Unrecht aufgedrängt, kann er jedoch vom eigentlich zuständigen Träger Erstattung seiner Aufwendungen verlangen. Eine erneute Weiterleitung ist grundsätzlich unzulässig, eine Ausnahme („Turboklärung“) regelt Paragraph 14 Abs. 3 SGB IX.

Beispiel (LSG NRW Urteil vom 23.02.2012 – L 9 SO 26/11): Eine spastisch gelähmte Mutter beantragte beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zur Versorgung ihres Neugeborenen Eingliederungshilfe in Form von Elternassistenz. Der LWL leitete den Antrag innerhalb einer Woche an den örtlichen Jugendhilfeträger weiter mit der Begründung, es bestünde kein Bedarf an Eingliederungshilfe, sondern an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das Jugendamt stellte zutreffend fest, dass diese Weiterleitung zu Unrecht erfolgt war und der LWL für die Elternassistenz zuständig gewesen wäre. Als zweitangegangener

Träger durfte der Jugendhilfeträger die Leistungsberechtigte aber weder an den LWL zurück, noch an einen weiteren Träger weiterverweisen. Er wurde gem. § 14 SGB IX zum leistenden Rehabilitationsträger. Muss ein zweitangegangener Träger gem. § 14 SGB IX Leistungen erbringen, für die er insgesamt nicht zuständig ist, kann er jedoch vom eigentlich zuständigen Rehabilitationsträger die Kosten erstattet verlangen (§ 16 Abs. 1 SGB IX). Das Jugendamt verklagte darum den LWL erfolgreich auf Erstattung seiner Aufwendungen.

Beantragen die Eltern mehrere Leistungen, für die verschiedene Leistungsträger zuständig sind, soll der leistende Rehabilitationsträger die weiteren Träger in das Teilhabeplanverfahren einbeziehen, um dann über den Antrag insgesamt zu entscheiden. Nur im Ausnahmefall darf der leistende Rehabilitationsträger den Antrag splitten, Paragraph 15 Abs. 1 SGB IX.



In ihrer „Gemeinsamen Empfehlung Reha-Prozess“ haben sich die Rehabilitationsträger auf Standards und ein gemeinsames Vorgehen zur Zuständigkeitsklärung, Bedarfserkennung, -ermittlung und -feststellung auf Grundlage der §§ 14 ff SGB IX und zur Durchführung der Leistungen zur Teilhabe nach §§ 25 ff SGB verständigt. www.bar-frankfurt.de

5.3 WAS TUN, WENN DIE LEISTUNGSTRÄGER NICHT RECHTZEITIG ENTSCHEIDEN?

Wird die Hilfeplanung und die Begutachtung einige Zeit in Anspruch nehmen oder ist die Zuständigkeit für die Leistung noch nicht geklärt oder noch nicht sicher, ob ein Anspruch überhaupt besteht, können die Sozialleistungsträger nach den Paragraphen 42 und 43 SGB I zur Sicherung eines bereits bestehenden Hilfebedarfs auch ‚vorläufige Leistungen‘ erbringen.

Stellen die Eltern einen Antrag auf solche Vorschüsse bzw. vorläufige Leistung, dann müssen die Sozialleistungsträger die vorläufigen Leistungen erbringen und zwar spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags (§§ 42 oder 43 SGB I).

Eine schriftliche Antragstellung ist zu Beweis Zwecken empfehlenswert. Stellt sich später heraus, dass kein Anspruch auf die vorläufige Leistung bestand, sind die vorläufigen Leistungen zurückzuzahlen.

Beantragen die Eltern Leistungen zur Teilhabe, greift Paragraph 43 SGB I nicht. Die Rehabilitationsträger müssen die Zuständigkeit binnen weniger Wochen untereinander klären (s. o.). Tun sie dies nicht, sollten Eltern oder ggf. rechtliche Betreuer*innen in eilbedürftigen Fällen mit anwaltlicher Hilfe beim zuständigen Sozialgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. Ziel dieses Antrags ist es zunächst eine vorläufige Leistungsgewährung des Eingliederungshilfeträgers zu erreichen. Eilbedürftigkeit liegt vor, wenn die Eltern selbst nicht in der Lage sind, die Leistung vorzufinanzieren und ihnen ein weiteres Abwarten nicht möglich ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Mutter ohne die beantragte Elternassistenz ihr schulpflichtiges

Grundschulkind morgens weder alleine versorgen noch zur Schule bringen kann. Hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Aussicht auf Erfolg, haben finanziell hilfebedürftige Eltern einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen und auch die Kompetenzzentren selbstbestimmt Leben (KSL) können dabei unterstützen Rechtsanwält*innen zu finden, die sich auf die Durchsetzung von Rechten von Menschen mit Behinderung spezialisiert haben.

5.4 HILFEN WIE AUS EINER HAND – WER ERBRINGT DIE LEISTUNG?

In fachlicher Hinsicht kann die Begleitung der Familien je nach Bedarfslage den Einsatz verschiedener Fachkräfte erfordern, seien es Fachkräfte aus der Pflege, der klinischen Sozialarbeit, der Behindertenhilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe. Eltern und Kinder können zudem Bedarf an psychotherapeutischer Begleitung haben. Ungeachtet dessen, ob die verschiedenen Hilfen von verschiedenen Anbietern erbracht werden, gilt es, sie gut aufeinander abzustimmen.

Dies ist Aufgabe der zuständigen Sozialleistungsträger. Sofern die Begleitung der Familien den Einsatz von Fachkräften mit unterschiedlichen Kompetenzen erfordert, wird nicht nur einer dieser Träger, sondern werden mindestens zwei Sozialleistungsträger zur Leistung verpflichtet sein.

Einheitliche und nahtlose Leistungserbringung

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe und andere Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gilt im SGB IX darum der Grundsatz der einheitlichen und nahtlosen

Leistungserbringung. Nach Paragraf 4 Abs. 2 S. 2 SGB IX haben die Rehabilitationsträger die Leistungen unter Beachtung der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalles so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität zu erbringen, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

Ist dies nicht möglich, haben sie nicht nur die Rehabilitations- und Teilhabebedarfe zu prüfen, die sie in eigener Zuständigkeit decken können, sondern dafür zu sorgen, dass der gesamte Bedarf der Person an Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe frühzeitig und umfassend ermittelt wird (§ 12 SGB IX). Soweit sie diesen nicht selbst decken können, müssen sie darauf hinwirken, dass die Leistungsberechtigten weitere Leistungen bei anderen Trägern beantragen.

Gesamtverantwortung des leistenden Rehabilitationsträgers

Der Rehabilitationsträger, der nach Paragraf 14 SGB IX über den Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe zu entscheiden hat („leistender Rehabilitationsträger“), trägt die Gesamtverantwortung für den gesamten Rehabilitations- und Teilhabeprozess. Er muss also nicht nur die Leistungen gewähren, für die er selbst zuständig ist, sondern stellt den Hilfebedarf umfassend fest. Viele behinderte Eltern benötigen zeitgleich oder im zeitlichen Zusammenhang unmittelbar aufeinanderfolgend mehrere Teilhabeleistungen. Diese sind in verschiedene Leistungsgruppen (§ 5 IX) untergliedert, z. B. in die Gruppe der medizinischen Reha und der sozialen Teilhabe. Dafür sind voraussichtlich mehrere

Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) zuständig (z. B. die Krankenkasse für das Hilfsmittel, der Eingliederungshilfeträger für die Elternassistenz). In diesem Fall hat der leistende Rehabilitationsträger die Stellungnahmen aller beteiligten Rehabilitationsträger einzuholen und anschließend nach Paragraph 19 SGB IX in Abstimmung mit den anderen Rehabilitationsträgern und mit dem betroffenen Elternteil alle zur Deckung des individuellen Bedarfs erforderlichen Teilhabeleistungen ‚wie aus einer Hand‘ zu planen.

Sind die Leistungen nur von einem Rehabilitationsträger zu erbringen, hat dieser auf Wunsch der Leistungsberechtigten ebenfalls einen Teilhabeplan zu erstellen, in dem er unter Mitwirkung der Leistungsberechtigten die festgestellten Bedarfe und die Ziele der Teilhabe festschreibt. Teilhabepläne sind in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf fortzuschreiben. In die Planung bzw. Fortschreibung sind nach Paragraph 22 SGB IX bei Bedarf auch das Inklusionsamt, die Pflegekasse, das Jobcenter oder bei einem möglichen Bedarf an rechtlicher Betreuung nach Paragraph 1896 Abs. 1 BGB auch die Betreuungsbehörden einzubeziehen.

In Abstimmung mit den Leistungsberechtigten und den anderen Rehabilitationsträgern kann anstelle des nach Paragraph 14 SGB IX leistenden Rehabilitationsträgers auch ein anderer, nach Paragraph 15 beteiligter Rehabilitationsträger das Teilhabeplanverfahren durchführen. Die Vorschriften über die Leistungsverantwortung der Rehabilitationsträger nach den Paragraphen 14 und 15 bleiben hiervon unberührt.

5.5 BEDARFSERMITTLUNG UND GESAMTPLANVERFAHREN – WIE WIRD DER HILFEBEDARF SEIT DEM 01.01.2020 ERMITTELT?

Haben Eltern(teile) Anspruch auf Eingliederungshilfe, z. B. zum selbstbestimmten Wohnen und/oder in Form der Elternassistenz, hat der Träger der Eingliederungshilfe einen Gesamtplan zu erstellen. Der Gesamtplan ist eine erweiterte Variante des Teilhabeplans. Erklärtes Ziel dieses Planverfahrens ist es, dass der Mensch mit Behinderungen mit seinen Vorstellungen zu seinen Teilhabebedarfen ins Zentrum der Planung rückt. Seine Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen bilden den Ausgangspunkt im Prozess der Bedarfsermittlung und -planung, die sich an seiner individuellen Lebenslage, seinen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Ressourcen zu orientieren und auch die sozialräumlichen Bedingungen und Barrieren, die ihn in der Teilhabe behindern, zu berücksichtigen hat.

Anders als der Teilhabeplan ist der Gesamtplan zur Gewährung von Eingliederungshilfe immer zu erstellen, also auch dann, wenn der leistungsberechtigte Elternteil nur diese Eingliederungshilfeleistung und keine weiteren Leistungen benötigt.

Hat ein Elternteil neben der Eingliederungshilfeleistung Bedarf an weiteren Sozialleistungen, wie z. B. an Hilfsmitteln, Therapien, Hilfen zur Erziehung, Pflege- oder Grundsicherungsleistungen, dann sind – anders als beim Teilhabeplan – in die Gesamtplanung nicht nur die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, sondern alle Sozialleistungen einzubeziehen. An dem Verfahren sind daher neben den Rehabilitationsträgern auch weitere Sozialleistungsträger wie z. B. die Pflegekassen zu

beteiligen. Das wird im Falle einer ‚Begleiteten Elternschaft‘ oder bei der Planung der Hilfen für Familien mit einem psychisch kranken Elternteil häufig das örtliche Jugendamt als Träger der Hilfe zur Erziehung sein.

Können sich die zu beteiligenden Sozialleistungsträger trotz sorgfältiger und umfassender Bedarfsermittlung nicht schriftlich über den Bedarf und eine Abstimmung ihrer Leistungen verständigen, kann der leistende Rehabilitationsträger auf Vorschlag oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten oder auf Anregung der anderen beteiligten Leistungsträger eine Teilhabe- oder Gesamtlankonferenz durchführen. Im Paragraphen 20 SGB IX ist die Teilhabeplankonferenz geregelt, die Gesamtlankonferenz seit 01.01.2020 in Paragraph 119 SGB IX.

Wird ein Bedarf an Eingliederungshilfe zur Versorgung und Betreuung von Kindern beantragt, sieht der Gesetzgeber seit 01.01.2020 in Paragraph 119 Abs. 4 SGB IX zwingend eine solche Gesamtlankonferenz vor. Damit soll die besonders komplexe Bedarfssituation der Familien berücksichtigt werden. Besonders komplex sind sie, weil:

- neben den Eingliederungshilfeleistungen der Elternassistenz möglicherweise noch andere Leistungen, insbesondere Leistungen des Jugendamts in Betracht kommen, die es aufeinander abzustimmen gilt,
- sämtliche Leistungen (z. B. die sozialpsychiatrische Versorgung der Eltern) familiengerecht ausgestaltet werden müssen,
- alle Leistungen so gestaltet werden müssen, dass sie nicht nur den Bedarf der leistungsberechtigten Eltern decken, sondern auch

dem Wohl der Kinder dienen und auch die berechtigten Interessen der weiteren betroffenen Familienmitglieder einbeziehen.

Die Eingliederungshilfeträger sollen laut Paragraf 119 Abs. 4 S. 2 SGB IX mit Zustimmung der Leistungsberechtigten neben den involvierten Sozialleistungsträgern (wie z. B. dem Jugendamt) auch die Personen aus dem familiären, freundschaftlichen und nachbarschaftlichen Umfeld an der Gesamtplanung beteiligen, über die der Bedarf ehrenamtlich gedeckt werden könnte. Das Gleiche gilt für Stellen, die ehrenamtliche Familienhilfe wie z. B. Patenschaften für Kinder psychisch kranker Eltern organisieren.

Damit werden Personen, die in Betreuung und Versorgung der Kinder einbezogen sind, in der Planung berücksichtigt. Das kann der zweite Elternteil, die neue Lebensgefährtin, der im Haushalt lebende Großvater oder eine vom Jugendamt vermittelte ‚Patin‘ sein. Aber Paragraf 119 Abs. 4 S. 2 SGB IX ist eine reine Verfahrensvorschrift. Sie ermächtigt die Leistungsträger nicht, ihre Leistungspflicht auf ehrenamtliche Helfer abzuwälzen. Zum einen kann niemand faktisch zum Ehrenamt gezwungen werden. Zum anderen entscheiden alleine die Eltern in Rücksprache und bestenfalls im Einvernehmen mit ihren Kindern, ob und in welchem Maße sie weitere Personen und Stellen in deren Betreuung und Erziehung einbeziehen. Denn das Sorgerecht der Eltern umfasst auch das Recht, zu bestimmen, wer persönlichen Umgang mit den Kindern pflegt. Diese Entscheidung haben die Eltern alleine mit Blick auf das Wohl ihrer Kinder und in Abstimmung mit diesen zu treffen, d. h. ohne Rücksicht auf Kosteneinsparungsinteressen der Rehabilitationsträger.

Die Leistungsträger dürfen Leistungen daher nicht mit dem Argument verweigern, es existierten genug Personen im Umfeld der Familie, die den Bedarf an Unterstützung theoretisch decken könnten. Ehrenamtliche Hilfe kann vielmehr nur dann leistungsmindernd berücksichtigt werden, wenn und solange sie auf verbindlicher Basis und mit Einverständnis der personensorgeberechtigten Eltern und der Kinder geleistet wird.

Um mehrfache Hilfeplanprozesse zu vermeiden, sollten die kommunalen Träger ihre Gesamtplanverfahren im Bereich der Elternassistenz so gestalten, dass sie den Anforderungen des Paragraphen 36 SGB VIII an ein jugendhilferechtliches Hilfeplanverfahren entsprechen.

5.6 SELBSTBESTIMMUNG – WELCHE WAHL HABEN DIE ELTERN?

Die Wünsche der leistungsberechtigten Eltern sind nicht nur im Gesamtplanverfahren bei der Ermittlung der Bedarfe und Festlegung der Ziele und der zur Zielerreichung erforderlichen Leistungen zu beachten. Stehen mehrere Dienste und Einrichtungen zur Verfügung, die die erforderlichen Leistungen in geeigneter Form erbringen könnten, haben die Eltern auch das Recht, zwischen den Anbietern zu wählen (§§ 5 SGB VIII, 9 SGB XII, 8 SGB IX). Sie müssen sich dabei nicht auf die günstigeren Anbieter verweisen lassen. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Leistungen der Anbieter unverhältnismäßig teurer sind als die eines anderen und es den Eltern auch zugemutet werden kann, die günstigeren Anbieter zu nehmen. Bei der Beurteilung der (Un-)Zumutbarkeit und der Berücksichtigungsfähigkeit anderer Wünsche der Leistungsberechtigten ist vor allem das nach Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention zu garantierende Recht der Selbstbestimmung zu beachten. Dabei ist auf ihre persönlichen und örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Die Leistungen sind daher so zu erbringen, dass

- die Leistungsberechtigten in einer selbst gewählten Wohnform leben können und ihnen alleine und als Familie ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung und Privatsphäre verbleibt („so viel Hilfe wie nötig und so wenig wie möglich“);
- sie in ihrem sozialen Umfeld verbleiben und ihre sozialen Netzwerke ungehindert weiter pflegen können;
- dem Bedürfnis und Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen Rechnung getragen wird.

Ist zu erwarten, dass sich die Unterstützungsbedarfe der Familie immer wieder und ggf. kurzfristig ändern, sollte sichergestellt sein, dass die ausgewählten Einrichtungen und Dienste entsprechend flexibel reagieren können.

5.7 PERSÖNLICHES BUDGET – WELCHE VORTEILE HAT DIESE LEISTUNGSFORM FÜR DIE ELTERN?

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen können als Persönliche Budgets bei den zuständigen Leistungsträgern beantragt werden. Der behinderte Mensch kann sich dann seine Leistung selbst einkaufen. Dadurch erhält er mehr Autonomie und Flexibilität bei der Abdeckung seines Hilfebedarfs. Das Persönliche Budget kann beim Eingliederungshilfeträger beantragt werden. Das Persönliche Budget bringt keine neuen Leistungsansprüche, erlaubt behinderten Menschen jedoch für sich passgenaue Unterstützungsformen auch jenseits der Behindertenhilfe aufzubauen. Beispielsweise kann eine behinderte Mutter notwendige Fahrkosten auch über Nachbarschaftshilfe oder Taxi finanzieren und ist nicht notwendigerweise auf spezielle Behindertenfahrdienste angewiesen, die direkt mit dem Leistungsträger abrechnen können.

Im Ausnahmefall kann das Persönliche Budget durch Gutscheine erbracht werden, welche die Budgetnehmer*innen bei bestimmten Diensten einlösen können. Dies gilt insbesondere für Pflegesachleistungen.

Zum Verwaltungsverfahren des Persönlichen Budgets gehört der Abschluss einer Zielvereinbarung (Vertrag) zwischen dem behinderten Menschen und dem oder den jeweiligen Leistungsträger(n). Hierin werden die Ziele und Maßnahmen, die mit dem Persönlichen Budget umgesetzt werden, festgelegt. Zusätzlich soll die Zielvereinbarung Aussagen zur Art der Qualitätssicherung und Art und Umfang des Verwendungsnachweises beinhalten.



Detaillierte Informationen zum Persönlichen Budget finden sich in der KSL-Schriftenreihe KONKRET #1 Das Persönliche Budget (www.ksl-nrw.de/ksl-konkret).

Beratung und Hilfestellung bei der Beantragung eines Persönlichen Budgets leisten beispielsweise die Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen vor Ort, aber auch die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (siehe Kontaktdaten auf der letzten Seite dieser Broschüre).

Auch der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern unterhält ein bundesweit aktives Budgetbüro für Elternassistenz. Nähere Informationen unter: www.behinderte-eltern.de





KAPITEL 6

**GESETZLICHE
BETREUUNG**



*Was ist, wenn die Eltern ihre
Erziehungspflichten
nicht allein erfüllen können?*



Von der genannten sozialen Unterstützung der Familien zu unterscheiden ist die staatliche Rechtsfürsorge, die gerichtlich angeordnet werden kann, wenn und soweit die Eltern ihre Angelegenheiten oder die ihrer Kinder nicht allein rechtlich regeln können. In einem solchen Fall können Eltern zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten eine rechtliche Betreuung erhalten. Zur Regelung der Angelegenheiten ihrer Kinder kann eine Ergänzungspflegschaft oder Vormundschaft eingerichtet werden. Im gerichtlichen Verfahren können für die Familienmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen Verfahrensbetreuer*innen und -pfleger*innen bestellt werden. Haben Eltern(teile) eine rechtliche Betreuung, ändert dies nichts daran, dass sie mit der Geburt ihres Kindes das Sorgerecht und die Sorgepflicht für dieses erlangen. Die rechtlichen Betreuer*innen haben weiterhin nur die Angelegenheiten der Eltern, nicht die der Kinder rechtlich zu besorgen. Sind die Eltern trotz Unterstützung, z. B. durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe, nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, für ihre Kinder die erforderlichen stellvertretenden Entscheidungen zu treffen, z. B. über einen operativen Eingriff oder zur Regelung der finanziellen Verhältnisse des Kindes, kann das Familiengericht nach Paragraph 1666 BGB die elterliche Sorge ganz oder teilweise auf ein*e Ergänzungspfleger*in oder einen Vormund übertragen.

6.1 RECHTLICHE BETREUUNG FÜR ELTERN

Ist für eine erwachsene Person eine rechtliche Betreuung bestellt, hat dies keinen Einfluss auf ihr Recht, ihre Möglichkeit und Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen. Betreute Menschen sind nicht entmündigt. Im Gegenteil: Ziel rechtlicher Betreuung ist es, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, das ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen entspricht.

Eine rechtliche Betreuung nimmt Menschen also nicht das Recht und die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, sondern soll sie vielmehr in die Lage versetzen, genau das zu tun.

Um eigene Entscheidungen treffen zu können, sind Menschen je nach Einzelfall auf Unterstützung bei der Informationsbeschaffung, auf Übersetzung der Informationen in Leichte Sprache, auf Beratung und Hilfe bei der Korrespondenz angewiesen („unterstützte Entscheidungsfindung“ Art. 12 Abs. 3 und 4 UN-BRK). Die Aufgabe rechtlicher Betreuer*innen ist es, diese Unterstützung zu leisten oder zu organisieren, um ihnen so die rechtliche Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten zu ermöglichen. Rechtliche Betreuung ist also Hilfe zur Selbsthilfe und keine Vormundschaft. Im Betreuungsrecht gilt der Erforderlichkeitsgrundsatz. Er besagt unter anderem, dass rechtliche Betreuer*innen stellvertretende Entscheidungen in rechtlichen Angelegenheiten nur treffen dürfen, wenn sie die betreuten Menschen trotz Unterstützung nicht rechtzeitig in die Lage versetzen können, ihre notwendigen Entscheidungen selbst zu treffen. Die rechtlichen Betreuungspersonen haben sich dann bei der Entscheidung an dem Wunsch und Willen der Betreuten zu orientieren, nicht daran, was sie selbst für das Beste für die Betreuten halten.

So haben z. B. Ärzt*innen nach Paragraf 630e Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Patienten grundsätzlich auch dann (zumindest über die wesentlichen Umstände) aufzuklären, wenn die Patient*innen ihrer Einschätzung nach nicht alleine in die Behandlung einwilligen können, sondern hierzu ergänzend die Unterstützung ihrer rechtlichen Betreuung benötigen.

Zum Beispiel um die bedarfsgerechte Aufklärung der Schwangeren mit intellektuellen Einschränkungen oder psychischen Erkrankungen zu gewährleisten, sollen die gesetzlichen Krankenkassen nach Paragraf 17 Abs. 2a SGB V in Verbindung mit Paragraf 11 BGG die erforderliche Sprachmittlung (z. B. durch Erläuterung des Befundberichts in Leichter Sprache) finanzieren und Informationsmaterialien in Leichter Sprache bereitstellen. Dies trägt dazu bei, dass „das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden“ (Art. 23 Abs. 1b UN-BRK).

6.2 FAMILIENPLANUNG

Erscheinen Menschen behinderungs- oder krankheitsbedingt außerstande, eine selbstbestimmte Entscheidung über ihre Familienplanung und Verhütung zu treffen, ist es also Aufgabe ihrer rechtlichen Betreuer*innen, sie durch verständliche Aufklärung und bedarfsgerechte Unterstützung, d. h. im Wege der ‚unterstützten Entscheidungsfindung‘ nach Möglichkeit in die Lage zu versetzen, diese Entscheidung selbst zu treffen.

Ist es den Menschen trotz der Unterstützung nicht möglich, selbstbestimmt zu entscheiden und duldet die Entscheidung keinen Aufschub, haben ihre rechtlichen Betreuer*innen die erforderlichen Entscheidungen stellvertretend zu treffen. Der Wunsch der Betreuten nach einer eigenen Familie und Kindern ist für diese stellvertretende Entscheidung im Regelfall bindend. Die rechtlichen Betreuungspersonen können sich nur ausnahmsweise darüber hinwegsetzen, wenn z. B. die konkrete Gefahr besteht, dass die Betreute eine Schwangerschaft nicht überleben wird, sie diese Gefahr aber nicht erkennen kann.

6.3 VORMUNDSCHAFT UND PFLEGSCHAFT FÜR KINDER

Die rechtliche Betreuung hat keinen Einfluss auf die rechtliche oder tatsächliche Fähigkeit der betreuten Menschen, die elterliche Sorge für ihre Kinder auszuüben. Rechtliche Betreuung ist auf die Rechtsfürsorge für den betreuten Elternteil beschränkt und erstreckt sich folglich nicht auf die Angelegenheiten des Kindes.

Sind die Eltern nur eingeschränkt oder gar nicht in der Lage, die Angelegenheiten ihres Kindes zu besorgen, z. B. bestimmte Entscheidungen für das Kind zu treffen oder seinen Kita- oder Schulbesuch sicherzustellen, kann es im Einzelfall genügen, dass die rechtlichen Betreuer*innen den Eltern helfen, eine Unterstützung zu organisieren, um ihrer Elternverantwortung gerecht zu werden.

Sind beide Elternteile trotz entsprechender sozialer Unterstützung nur teilweise in der Lage, die elterliche Sorge auszuüben, wird das Familiengericht eine Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) einrichten. Die*Der Ergänzungspfleger*in hat dann künftig die Angelegenheiten für das Kind zu regeln, die die Eltern nicht regeln können. Sind beide Elternteile gar nicht in der Lage, die elterliche Sorge auszuüben, wird ein Vormund für das Kind eingesetzt.

Die Eltern haben damit keinerlei Entscheidungsbefugnis mehr für ihr Kind, sie entscheiden auch nicht mehr darüber, ob das Kind weiterhin bei ihnen lebt oder in einer Pflegefamilie bzw. betreuten Wohnform untergebracht wird. Sie haben aber grundsätzlich ein Recht auf den persönlichen Umgang mit ihrem Kind, soweit dieser dem Wohl des Kindes entspricht. Den Umgang der Eltern mit dem Kind regelt das Gericht.



KAPITEL 7

**HÖRBEEINTRÄCHTIGTE
ODER GEHÖRLOSE
ELTERN**



*Welche speziellen Bedarfe,
Ansprüche und
Angebote gibt es?*

7.1 WAS BRAUCHEN ELTERN MIT GEHÖRLOSIGKEIT BZW. HÖRBEHINDERUNG?

Menschen mit Hörbehinderung übernehmen die Elternrolle mit viel Engagement und Deaf Empowerment¹ und finden sich trotz großer Herausforderungen im Alltag zurecht. Dabei spielen Gebärdensprachdolmetscher*innen/Schriftdolmetscher*innen und die Kostenübernahme dieser Leistung eine wichtige Rolle. Damit wird die barrierefreie Kommunikation mit hörenden Familien in unterschiedlichen alltäglichen Lebenssituationen sichergestellt.

KOMMUNIKATION INNERHALB DER FAMILIE

Menschen mit Hörbehinderung haben verschiedene Möglichkeiten zu kommunizieren: Gebärdensprache, lautsprachbegleitende oder lautsprachunterstützende Gebärden, Lautsprache. Eltern mit Hörbehinderung entscheiden selbst über die Kommunikationsform innerhalb der Familie. Die Familienkommunikation soll nach dem

1 Deaf (englische Schreibweise mit großem D für „taub“) bezeichnet die kulturelle Identität gehörloser Menschen. Diese Gruppe definiert sich durch eine gemeinsame Sprache, die Deutsche Gebärdensprache und eine dadurch geprägte Kultur. Der Begriff Empowerment steht für eine Stärkung der individuellen Handlungskompetenzen um dadurch die soziale Ausgrenzung zu reduzieren. Mit Deaf Empowerment ist demnach die umfassende Selbstbestimmung gehörloser Menschen und die Anerkennung der Gehörlosenkultur gemeint.

Motto „Sprache des Herzens“ geschehen, um das Vertrauen und die Beziehung zwischen den Kindern und Eltern zu stärken.

Ein Teil der gehörlosen Eltern kommuniziert in Gebärdensprache, wohingegen andere Eltern mit Hörbehinderung die Lautsprache bevorzugen.

ZUSÄTZLICHE BARRIEREN IM LAUFE DES LEBENS

Während ihres Lebens können Menschen mit Hörbehinderung verschiedene Krankheiten oder Einschränkungen entwickeln. Eine oder mehrere zusätzlichen Behinderungen können die Selbstständigkeit der Eltern im Alltag einschränken. Eine Kombination von Seh- und Hörbehinderung kann zum Beispiel mit Elternassistenz ausgeglichen werden. Mehr Informationen finden Sie unter dem Link: <https://www.gesellschaft-taubblindheit.de/>

DIE GEHÖRLOSENKULTUR

Gehörlose und schwerhörige Menschen, die seit vielen Jahren die Gebärdensprache beherrschen, sind stark mit der Gehörlosengemeinschaft verbunden.

Diese Zugehörigkeit zur Gehörlosenkultur prägt die Selbstbestimmung und ermöglicht den Austausch, auch mithilfe von „Peer Counseling“. Gehörlose und schwerhörige Menschen sind Experten in diesem Gebiet. Vielfältige Kulturprogramme, Vorträge, Sportveranstaltungen und das Kommunikationsforum (KOFO) sind fester Bestandteil der Gehörlosenkultur.

GEBÄRDENSPRACHE ODER SCHRIFTDOLMETSCHEN?

Gehörlose und schwerhörige Menschen kommunizieren unterschiedlich. Der Grad der Hörbehinderung sowie der Zeitpunkt des Hörverlustes beeinflussen die Form der Kommunikation. Gehörlose Menschen und ihre gehörlosen/schwerhörigen/hörenden Kinder kommunizieren von Geburt an überwiegend in ihrer Muttersprache - der Gebärdensprache. Es gibt auch schwerhörige und gehörlose Menschen, die LBG (Lautsprachbegleitende Gebärden) und/oder die Lautsprache verwenden. Im beruflichen Kontext können schwerhörige und gehörlose Menschen sowie CI-Träger eine*n Schriftdolmetscher*in oder eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in als Kommunikationsunterstützung wählen.

WIE MÜSSEN INFORMATIONSMATERIALIEN FÜR GEHÖRLOSE ELTERN SEIN?

In der letzten Zeit hat sich der Zugang zu Informationen für Menschen mit Hörbehinderung auch dank der technischen Möglichkeiten verbessert. Texte können über einen QR-Code in Gebärdensprache abgerufen werden. Internetseiten werden vermehrt in Gebärdensprache (DGS-Video) übersetzt. Untertitel und Gebärdensprache setzen sich auch im Fernsehen mehr und mehr durch. Aber das bisherige Angebot muss weiter ausgebaut werden. Auch die Finanzierung von DGS-Dolmetschen oder anderen Kommunikationshilfen im privaten Bereich ist noch nicht ausreichend.

Die normale Schriftsprache zur Vermittlung von Informationen reicht nicht aus, da die Schriftsprache für gehörlose Menschen nicht das erste erlernte Kommunikationsmittel ist. Eltern mit Hörbeeinträchtigung benötigen Zugang zu Informationen und Angeboten der Eltern- und Familienbildung möglichst in Deutscher Gebärdensprache durch Dolmetscher*innen oder Videos. Da dies bislang überwiegend nicht gewährleistet ist, fühlen sich viele Eltern in Fragen der Kindererziehung und -förderung nur unzureichend informiert.

Das heißt, um den Informationsbedarf der Eltern zu decken, müssen:

- allgemein verfügbare Materialien zu Themen wie Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Säuglingspflege, zu Vorsorgeuntersuchungen und Kindererziehung und zu den Leistungen der Familienförderung in Gebärdensprache und in Leichter Sprache (für Gehörlose mit Lernschwierigkeiten) zur Verfügung gestellt werden.
- Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten für gehörlose Eltern verfügbar sein. Darüber hinaus benötigen sie aber auch Informationen, die ihnen helfen einzuschätzen, ob und wie sie bestimmte Aktivitäten mit ihrem Kind durchführen können und wie sie bestimmte Situationen gut begleiten können (z. B. Krabbelgruppen).

7.2 ZUR SITUATION HÖRENDER KINDER VON GEHÖRLOSEN ELTERN (CODA)

Die Mehrheit der Kinder gehörloser Eltern ist hörend und wächst heute in der Regel bilingual auf, d. h. sie erwerben in der Kommunikation mit ihren Eltern die Gebärdensprache.

Der Erwerb der Lautsprache bei hörenden Kindern wird im Kindergarten oder der Krippe gefördert. Außerdem kann die „Frühförderung“ genutzt werden. Durch natürliche Interaktionen und pädagogische Angebote im Kindergarten werden die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder gefördert. Die Eltern mit Hörbehinderung können zusätzlich eine Elternassistenz einbeziehen, um den Spracherwerb der Lautsprache im häuslichen Umfeld zu stimulieren.

Es ist zu empfehlen Krabbelgruppen oder Spielgruppen für kleine Kinder vor Ort aufzusuchen, um dem Kind soziale Kontakte zu Hörenden zu ermöglichen. Hörende Kinder gehörloser Eltern wachsen in zwei Kulturen mit zwei Sprachen auf. Sie bezeichnen sich als Coda (Children of Deaf Adults). Auch in Deutschland haben sich Coda zusammengeschlossen. Für sie kann es wichtig sein, sich mit anderen Kindern in vergleichbarer Situation austauschen zu können oder auch im Umfeld von Menschen mit dem gleichen Erfahrungshorizont unbeschwert Freizeitaktivitäten nachgehen zu können. Nähere Informationen sind bei „CODA d. a. ch.“, Verband der Kinder gehörloser Eltern, nachzulesen: www.codadach.de

7.3 WELCHE UNTERSTÜTZUNG GIBT ES FÜR ELTERN MIT GEHÖRLOSIGKEIT BZW. HÖRBEHINDERUNG?

7.3.1 HILFEN ZUR KOMMUNIKATION

Hörbehinderte oder gehörlose Menschen können in einigen wenigen Bundesländern – z. B. in Nordrhein-Westfalen – Gehörlosengeld beantragen. Eine Übersicht dazu finden Sie hier: <https://www.gehoerlosen-bund.de/gesetze/gehoerlosengeld>

Das Gehörlosengeld reicht in der Regel nicht aus, um notwendige Kommunikationshilfen zu bezahlen. Daher sieht das Behindertengleichstellungsgesetz weitere Hilfen vor.

Es gibt verschiedene Situationen, in denen gehörlose und schwerhörige Menschen Kommunikationsunterstützung in Anspruch nehmen können. Bisläng sind noch keine verbindlichen Verfahrensabläufe vereinbart. Bei Bedarf sollte die Einrichtung oder das Amt rechtzeitig vor dem Termin informiert werden, damit die Kommunikationshilfen organisieren werden können. Daher ist dringend darauf zu achten, dass die Unterstützung vorab angemeldet wird, z. B. per Brief oder E-Mail. Bei selbst organisierter Unterstützung ohne Kenntnis der Verwaltung kann es sonst passieren, dass die Kommunikationshilfe selbst finanziert werden muss.

Für folgende Situationen gibt es Kommunikationshilfen:

➤ **Kommunikationshilfen in Kindergarten und Schule**

Ein Antrag auf Übernahme der Dolmetschkosten kann bei der Schule oder direkt beim Schulverwaltungsamt gestellt werden.

Ein Antragsformular für
Gebärdensprachdolmetscher*innen in Kindergarten
und Schule ist auf der Seite des KSL für Menschen
mit Sinnesbehinderung zu finden: <https://ksl-msi-nrw.de/de/fachbereich/hoeren>. Das Formular
enthält die gesetzlichen Grundlagen und weitere
Verfahrenshinweise, z. B. ob die Schule
Dolmetschende organisieren soll oder ob die Eltern
dies selbst übernehmen wollen. Zu
Dolmetscher*innen in der Schule/ Kita enthält die
Internetseite von Karin Kestner weitere
Informationen: www.kestner.de

➤ **Kommunikationshilfen beim Arzt**

Für ambulante Untersuchungen und Behandlungen
bei (Fach-)Ärzt*innen und approbierten
Therapeut*innen übernimmt die Krankenkasse die
Dolmetschkosten. Dazu sollte der*die
Patient*in möglichst die zur gewünschten Praxis
nächsterreichbaren Dolmetschenden
beauftragen. Am Ende des Termins unterschreibt
das ärztliche Personal die Bestätigung über
den Dolmetscheinsatz und die Dolmetscher*innen
rechnen selbst mit der Krankenkasse ab.

➤ **Kommunikationshilfen im Krankenhaus**

Bei allen Behandlungen im Krankenhaus (stationär
und ambulant) müssen die Kosten für die
Kommunikationshilfe (DGS-Dolmetschen,
Schriftdolmetschen) von den Krankenkassen
übernommen werden. Ab dem 01.01.2020 werden
die Kosten aufgrund einer Gesetzesänderung
auch bei stationären Krankenhausleistungen von

den Krankenkassen übernommen. Da diese Regelung noch nicht lange besteht, müssen die Krankenkassen möglicherweise noch darauf hingewiesen werden. Eine vorherige Absprache mit der Krankenkasse ist daher zu empfehlen.



*Gesetzliche und private Krankenversicherung
Die Übernahme der Dolmetschkosten kann unterschiedlich geregelt sein. Nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf.*

➤ **Kommunikationshilfen in juristischen Verfahren**

Bei der anwaltlichen Beratung ermöglicht der sogenannte Beratungsschein eine Beratung in einem juristischen Streit. Der Beratungsschein (Berechtigungsschein für Beratungshilfe) muss beim Amtsgericht mündlich oder schriftlich beantragt werden. Für die schriftliche Antragstellung finden Sie hier das entsprechende Formular:

<https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/beratungshilfe/index.php>

Die Beratung kann kostenlos sein, wenn das Einkommen der antragstellenden Person gering ist. Die Übernahme der Dolmetschkosten bei der juristischen Erstberatung muss im Beratungsschein stehen. Im Gerichtsverfahren müssen die Dolmetschkosten vom Gericht übernommen werden. In Paragraf 186 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) ist

geregelt, dass die betroffene Person ein Wahlrecht hat, ob ein*e Dolmetscher*in hinzugezogen oder ob sich mündlich oder schriftlich verständigt wird.

Telefondienste (Tess und Telesign) für Menschen mit Hörbehinderung

Diese Telefondienste ermöglichen Gespräche zwischen gehörlosen und hörenden Menschen. Der gehörlose Mensch muss sich bei diesen Diensten registrieren und für jede Gesprächsminute zahlen. Für die berufliche Nutzung kann die Erstattung der monatlichen Gebühren und der Kosten für die Gesprächsminuten beim Inklusionsamt beantragt werden. Für die private Nutzung entfällt der monatliche Beitrag. Der Notruf 110 und 112 kann kostenlos benutzt werden.

Auf folgenden Seiten erfahren Sie mehr über diese Telefondienste: www.tess-relay-dienste.de
www.telesign.de

Fachlicher Austausch „Leben auf dem Trapez“

Dies ist eine bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Fachkräfte, die mit hörenden Kindern und gehörlosen Eltern arbeiten.

Es gibt verschiedene regionale Angebote. Weitere Informationen finden Sie unter:
www.leben-auf-dem-trapez.de

7.3.2 HILFSMITTEL

Es gibt einige Hilfsmittel, die Eltern mit Hörbehinderung die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder erleichtern (z. B. Babyrufanlagen mit Lichtsignal oder Rauchmelder für Gehörlose). Auch wenn diese nicht im Hilfsmittelkatalog der Krankenkassen aufgeführt und regulär im Handel erworben werden können, müssen bestimmte dieser Hilfsmittel von den Krankenkassen oder von den Kostenträgern der Eingliederungshilfe finanziert werden. Denn es zählt zu den Grundbedürfnissen eines Menschen, sein Kind angemessen zu versorgen. So entschied dies das Bundessozialgericht bereits 1988 in Bezug auf eine Baby-Rufanlage mit Lichtsignal für eine schwerhörige Mutter (BSG Urteil vom 12.10.1988 3/8 RK 36/87). Für diese Hilfsmittel sind vorrangig die Krankenkassen zuständig. Scheidet eine Finanzierung durch die Krankenkasse aus, kann das Hilfsmittel eventuell als Eingliederungshilfe gewährt werden. Je nach Ursache der Behinderung oder Art des Bedarfs kommen in Ausnahmefällen auch andere Kostenträger (z. B. Pflegekassen oder Berufsgenossenschaften) in Betracht.

7.3.3 ELTERNASSISTENZ

Diese Unterstützungsform hilft den Eltern innerhalb der Familie die Elternschaft nach ihren Vorstellungen leben zu können. In der Regel stellen die Eltern ihre Assistenzkräfte selbst an, wobei sie das Geld für den Lohn vom Eingliederungshilfeträger bekommen. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen qualifizierter und kompensatorischer Assistenz. Qualifizierte Assistenz heißt im weitesten Sinne Fachleistung im Sinne einer pädagogischen Unterstützung. Bei der kompensatorischen Assistenz geht es um den Ausgleich von Funktionseinschränkungen. Letzteres trifft im weitesten Sinne auf die hier gemeinte Elternassistenz zu. Einige Beispiele für den Bedarf an Elternassistenz (durch Gebärdensprachdolmetscher*innen) für gehörlose Eltern

- Teilnahme an allgemeinen Familienbildungsmaßnahmen wie Krabbelgruppen, Seminaren, etc.
- Die Eltern können die lautsprachliche Entwicklung ihres Kindes nicht unterstützen. Neben einer logopädischen Unterstützung brauchen die Eltern Assistenz, um die Übungen mit dem Kind regelmäßig durchzuführen.
- Auch das Ausrichten eines Kindergeburtstags und das damit verbundene Betreuen der hörenden Gastkinder kann Elternassistenz begründen.

In welchem Umfang und über welchen Zeitraum hinweg die Eltern Assistenz benötigen, ist von den jeweils zu überwindenden Barrieren und anderen Kontextfaktoren sowie von ihrer körperlichen und mentalen Verfassung abhängig.

!

Mit einem Persönlichen Budget können auch Eltern, die in stationär betreuten Wohnformen mit ihrem Kind leben, Elternassistenz in Anspruch nehmen. Weitere Informationen zum Persönlichen Budget finden Sie im Kapitel 5.7.

7.3.4 SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENHILFE

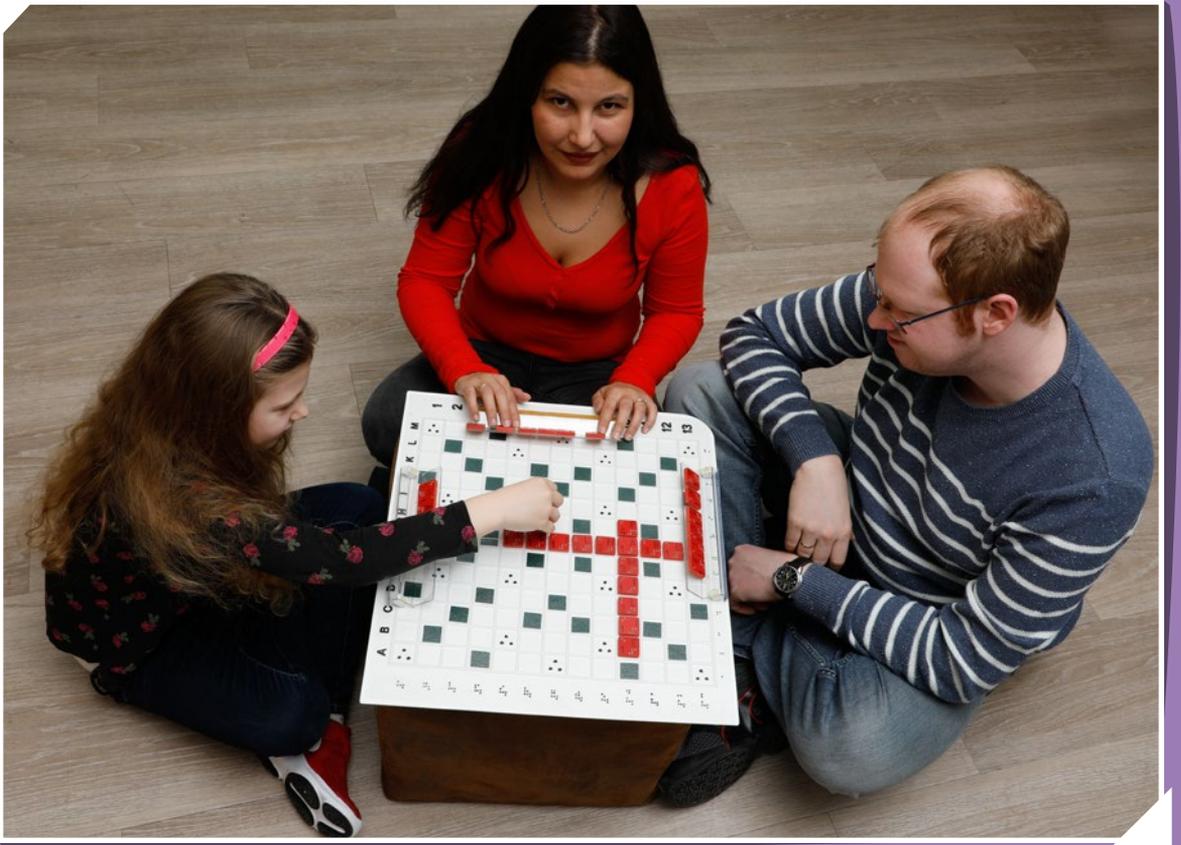
Die Familienhilfe können gehörlose oder schwerhörige Eltern wählen, um im Alltag und bei der Erziehung pädagogische Unterstützung zu erhalten. Als Sozialpädagogische Familienhilfe im Sinne des Paragraphen 31 SGB VIII bezeichnet man eine Hilfe zur Erziehung, die auf eine längerfristige Begleitung von Familien angelegt ist, die den individuellen und sozialökonomischen Belastungen alleine nicht mehr gewachsen sind. Ziel der Leistung ist es, zum Wohl der in der Familie lebenden Kinder die Problemlösungs- und Selbsthilfefähigkeit der Familien zu fördern und die Funktionsfähigkeit des Familiensystems zu sichern. Die Hilfe kann z. B. auf die Ermutigung und Unterstützung bei der Sicherung der materiellen Existenzgrundlage und bei der Alltagsstrukturierung gerichtet sein und die Vermittlung im Kontakt mit Kitas, Schulen, dem Gesundheitssystem oder der Ausländerbehörde umfassen. Dabei ist nicht von Belang, ob der erzieherische Bedarf der Eltern durch eine Behinderung oder andere soziale Faktoren bedingt ist. Welche Maßnahme im Einzelfall geeignet und erforderlich ist, entscheidet das Jugendamt unter angemessener

Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen und Berücksichtigung der Wünsche und des Wahlrechts ihrer personensorgeberechtigten Eltern.

7.4 LINKS UND LITERATUR

- Charlotte Peter, Stephanie Raith-Kaudelka, Herbert Scheithauer: **Gemeinsam in zwei Welten leben: Ratgeber für gehörlose Eltern.** Mit DVD, 2010
- Funk, Hiltrud: **Anregungen für Lehrkräfte, die mit gehörlosen Eltern arbeiten,** 2010
- **Caritas Düsseldorf: Erziehungsberatung für Hörbehinderte:** <https://www.caritas-duesseldorf.de/hilfe-angebote/kinder-jugend-familie/erziehung-familienberatung/>
- **Erziehungsberatungsstelle Köln für gehörlose Eltern:** <https://www.caritas-koeln.de/hilfe-beratung/menschen-mit-behinderung-psychische-erkrankung/beratung/beratung/>
- **Gebärden lernen (Elternkurs):** <https://gebaerdenlernen.de/>
- **Informationen über Coda-Kinder in Kindergarten und Schule:** <https://www.handzuhand.net/coda.shtml>
- **Projekt Kinderbücher mit Gebärdensprache:** <http://kinderbuecher.gmu.de/aktuelles/>
- **Elternschule:** <http://www.unerhoert-berlin.org/index.php?id=32>
- **Verein gehörloser Eltern:** www.geco-koeln.de

- **Verband der Kinder gehörloser Eltern**
„CODA d. a. ch. e. V.“: <https://codadach.de>
- **Netzwerk CODA Facebook:** www.facebook.com/codadach/
- **Einblick in die Welt von gehörlosen und schwerhörigen Menschen:**
www.taubenschlag.de
- **Antragsformular für Gebärdensprachdolmetscher in Kindergarten und Schule:**
<https://ksl-msi-nrw.de/de/fachbereich/hoeren>
- **Deutscher Gehörlosenbund zu Gebärdensprachdolmetschern im medizinischen Bereich:** <http://www.gehoerlosen-bund.de/faq/geb%C3%A4rdensprachdolmetschen>
- **Informationen zu Schriftdolmetschung:**
<https://www.schwerhoerigen-netz.de/kommunikation/schriftdolmetscher/?L=0>
- **Telefondolmetschdienste:** www.tess-relaydienste.de, www.telesign.de
- **Verlag und Informationen zu gehörlosen Kindern und Eltern:** <https://web.kestner.de/elternhilfe-erste-schritte/>



KAPITEL 8

**BLINDE ODER
SEHBEEINTRÄCHTIGTE
ELTERN**



*Welche speziellen Bedarfe,
Ansprüche und
Angebote gibt es?*

8.1 HERAUSFORDERUNGEN FÜR ELTERN UND KINDER

Das Leben mit Kindern stellt blinde und sehbehinderte Menschen vor zusätzliche Herausforderungen. Frauen mit Sehbehinderung oder Blindheit können spezifische Mehrbedarfe bei Schwangerschaft und Geburt haben. Einige werdende Eltern benötigen Unterstützung, um Beratungs- und Unterstützungsangebote und Vorsorgeuntersuchungen aufsuchen und sich sowohl persönlich als auch organisatorisch auf das Leben mit Kind einrichten zu können.

Neben eigenen Sinneseinschränkungen sind auch die Barrieren in ihrem unmittelbaren und auch weiteren Umfeld, wie z. B. fehlende taktile Leitsysteme, Ursache für den Unterstützungsbedarf. Für blinde und sehbehinderten Menschen können die vermeintlich einfachsten Handgriffe eine Herausforderung darstellen.

Ob und in welchem Maß eine Sehbehinderung bzw. Blindheit von Eltern Einfluss auf die Situation ihrer Kinder hat, ist abhängig von den Ressourcen, die der Familie zur Verfügung stehen und den Barrieren und Vorurteilen, mit denen sie konfrontiert werden. Die Auswirkungen von ‚Blindheit‘ oder ‚Sehbehinderung‘ sind individuell unterschiedlich. Sie können als konstante Beeinträchtigung oder aber in Form einer progressiven Erkrankung auftreten. Da sich jede Sehbehinderung oder Blindheit anders auswirkt, kann es sein, dass die vorhandenen Hilfsmittel bei der Erfüllung der Elternrolle nicht

ausreichen. Auch spezifische Bedarfe müssen die Leistungsträger berücksichtigen.

Die altersgemäße Vermittlung von Fertigkeiten an das Kind z. B. im Bereich der optischen Wahrnehmung und Bewegung kann Unterstützung durch eine sehende Person erfordern. Sehbehinderte und blinde Eltern von Schulkindern benötigen unter Umständen Hilfe bei der Beaufsichtigung der Hausaufgaben.

Eltern mit Sehbehinderung oder Blindheit benötigen einen barrierefreien Zugang zu Informationen und Angeboten der Eltern- und Familienbildung. Da dieser bislang überwiegend nicht gewährleistet ist, fühlen sich viele Eltern in Fragen der Kindererziehung und -förderung nur unzureichend informiert. Darüber hinaus brauchen sie spezifische Informationen (z. B. zur Betreuungssituation in Schwimmbädern und anderen Freizeiteinrichtungen).

8.2 WELCHE UNTERSTÜTZUNG GIBT ES FÜR BLINDE ODER SEHBEHINDERTE ELTERN?

8.2.1 VERNETZUNG UND BERATUNG

Barrieren, die sehbehinderte bzw. blinde Eltern ausgrenzen, grenzen auch deren Kinder aus. Eltern und deren Unterstützer*innen werden diese Barrieren oft nicht alleine beseitigen können. Hilfreich und entlastend ist es, wenn sie sich vernetzen und austauschen können. Auch für die betroffenen Kinder kann ein Erfahrungsaustausch untereinander eine große Hilfe sein. Der Erfahrungsaustausch mit anderen Familien, die in einer ähnlichen Lage sind, erweist sich daher für viele als die wertvollste Hilfe. Der örtliche Blindenverband informiert über spezielle Angebote für sehbehinderte oder blinde Eltern vor Ort.



Um visuelle Informationen aufzunehmen sind (technische) Hilfsmittel erforderlich. Daher ist es wichtig, dass Informationsmaterial an die Bedarfe von blinden und sehbehinderten Menschen angepasst ist und ihnen bei Bedarf die Unterlagen elektronisch und barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Beratung

Sind sehbehinderte bzw. blinde Menschen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung als Eltern auf spezifische Unterstützung, Begleitung oder praktische Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen angewiesen, benötigen sie zunächst Beratung, um die bestehenden Rechtsansprüche und praktischen Möglichkeiten zu kennen und daraus ein für sie passendes Hilfearrangement zu entwickeln.

Für sehbehinderte bzw. blinde Eltern bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände Foren und Informationen an.

8.2.2 TRAININGSMASSNAHMEN

Blinden und sehbehinderten Menschen stehen eine Reihe von Hilfsmitteln und Nachteilsausgleichen zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen sollen, ihren Alltag so selbstständig wie möglich zu gestalten.

Als wichtige Unterstützungsformen sind hier Trainingsmaßnahmen für Lebenspraktische Fertigkeiten (LPF) sowie für Orientierung und Mobilität (O&M) zu erwähnen. Beim Training lebenspraktischer Fertigkeiten werden Techniken gelernt, wie mit Sehbehinderung oder Blindheit alltägliche Aufgaben, wie beispielsweise Waschen oder Kochen, ausgeführt werden können.

Dort kann auch vermittelt werden, wie ohne oder mit wenig Sehvermögen ein kleines Kind gepflegt und betreut werden kann.

Diese Unterstützung ist zeitlich befristet, wobei die Unterstützungsbereiche sich dem Entwicklungsstand des Kindes anpassen und jeweils den Bereich umfassen, den die Eltern aufgrund ihrer Beeinträchtigung zwar anleiten, aber nicht eigenständig abdecken können. Eine regelmäßige Unterstützung in den ersten Lebensmonaten kann durch die Hebammen erfolgen.

Für die Finanzierung dieser Maßnahmen kommen unterschiedliche Kostenträger infrage.

Nähere Informationen gibt der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV) u. a. unter dem Link: www.dbsv.org/lpf-ungeliebtes-kind-der-kostentraeger.html

8.2.3 HILFSMITTEL

Spezielle Hilfsmittel können sehbehinderten und blinden Eltern die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder erleichtern. Auch wenn sie nicht im Hilfsmittelkatalog der Krankenkassen aufgeführt und regulär im Handel erworben werden können, müssen Hilfsmittel von den Krankenkassen oder von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert werden. Denn es zählt zu den Grundbedürfnissen eines Menschen, sein Kind angemessen zu versorgen. Für diese Hilfsmittel ist vorrangig die Krankenkasse zuständig. Scheidet eine Finanzierung durch die Krankenkasse aus, kann das Hilfsmittel eventuell als Eingliederungshilfe vom Träger der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Je nach Ursache der Sehbehinderung oder Blindheit oder Art des Bedarfs kommen in Ausnahmefällen auch andere Träger (z. B. Pflegekassen oder Berufsgenossenschaften) in Betracht.

Hierzu zählen z. B. Hilfsmittel, die im Alltag mit Kind helfen und über die Krankenkasse finanzierbar sind:

- Richtiges Anziehen des Kindes: Farberkennungsgerät
- Für Krankheit: Sprechendes Fieberthermometer
- Daisy-Player und Daisy-Hörbücher
- Smartphone mit Sprachausgabe und Diktiergerät, Kalender und Kommunikationsmittel
- O&M-Training für Arztgänge

Keine Finanzierung gibt es z. B. für:

- Spiele für blinde und sehbehinderte Menschen. So kann beispielsweise als Familie „Mensch ärgere dich nicht“ nicht zusammen gespielt werden.
- Bälle mit Klingel im Inneren.

Informationen über die Hilfsmittel unterschiedlicher Hersteller finden sich im Internet.

8.2.4 ELTERNASSISTENZ UND BLINDENGELD/ SEHBEHINDERTENGELD

Blinde und sehbehinderte Personen erhalten zum Ausgleich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen Blinden- oder Sehbehindertengeld. Dies ist z. B. für NRW im Gesetz für Blinde und Gehörlose geregelt und wird unabhängig vom bestehenden Einkommen und Vermögen gezahlt.

Bei der Überprüfung der Voraussetzungen zum Erhalt von einkommensabhängigen Sozialleistungen wird das Blinden- bzw. Sehbehindertengeld daher nicht als Einkommen/Vermögen gewertet und somit nicht angerechnet.

Der Anspruch auf Blinden- bzw. Sehbehindertengeld besteht nicht, wenn Leistungsansprüche aus dem Versorgungsrecht gegeben sind, beispielsweise der Kriegsopferfürsorge, der gesetzlichen Unfallversicherung oder dem Beamtenversorgungsgesetz.

Nach Paragraph 1 GHBG² NRW wird das Blinden- bzw. Sehbehindertengeld zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen gezahlt. Um Doppelleistungen zu vermeiden, könnte bei bestimmten Leistungen auf den vorrangigen Einsatz des Blindengeldes verwiesen werden.

Bei der Beantragung von Elternassistenz als Leistung der Eingliederungshilfe für blinde Eltern sollte darauf geachtet werden, dass eine ausführliche Begründung miteingereicht wird, die verdeutlicht, dass die Elternassistenz benötigt wird, um das Recht auf Pflege und Erziehung der Kinder auszuüben.

Die Elternassistenz als Leistung der Sozialen Teilhabe nach § 78 Absatz 3 SGB IX soll den Eltern ermöglichen, ihr Recht auf Pflege und Erziehung der Kinder auszuüben. Das pauschal gewährte Blindengeld erfolgt zum Zweck des Ausgleichs der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen. Somit besteht keine Zweckidentität und daher darf die Leistung zur Finanzierung der Elternassistenz auch nicht auf das Blindengeld angerechnet werden.

² Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)

Hier finden Sie einige Beispiele für den Bedarf an Elternassistenz für sehbeeinträchtigte bzw. blinde Eltern:

- Eine blinde Mutter geht mit ihrem Kind auf den Spielplatz. Sie braucht Elternassistenz, um das Kind zu beaufsichtigen bzw. um das Kind bei seinen Aktivitäten zu unterstützen.
- Manche blinde Eltern brauchen Unterstützung bei der Kontrolle der Hausaufgaben ihrer Kinder bzw. beim Üben für die Schule.
- Teilnahme an Familienbildungsmaßnahmen wie z. B. Krabbelgruppen.



Kürzungen des Blindengeldes sind nur bei Leistungen zur Pflege oder Unterbringung in einer besondern Wohnform unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. Infoblatt LVR: Leistungen für sehbehinderte, blinde und gehörlose Menschen https://publi.lvr.de/publi/PDF/312-200810_Flyer-Blinden--und-Geh%C3%B6rlosengeld_2.pdf).

8.3 LINKS UND LITERATUR

- **AMD-Netz – Leben mit Makula-Degeneration**
www.amd-netz.de
- **Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V.**
www.bsv-nordrhein.de
- **Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e. V.**
www.bsvw.org
- **Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.**
www.behinderte-eltern.de
- **Bundesverband der Rehabilitationslehrer /-lehrerinnen für Blinde und Sehbehinderte e. V.**
Schulung – Lebenspraktische Fähigkeiten www.rehalehrer.de/lebenspraktische-faehigkeiten/
- **Bund zur Förderung Sehbehinderter e. V.**
www.bfs-ev.de
- **Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.**
www.dvbs-online.de
- **Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)**
www.dbsv.org/blinde-eltern-kinder.html
- **Fachgruppe Frauen, Familie und selbstständige Lebensführung**
<https://www.bsv-nordrhein.de/beratung-unterstuetzung/beauftragte-im-verbandgebiet.php>

- **Foren für sehbehinderte und blinde Eltern**
<http://lists.barrierearm-leben.de/mailman/listinfo/bseltern>
www.blindzeln.net/mailman/listinfo/elias
- **Lippischer Blinden- und Sehbehindertenverein e. V.**
www.lbsv.org
- **PRO RETINA Deutschland e. V.**
www.pro-retina.de
- **Übersicht über die Teilhabeberatungsstellen für sehbehinderte und blinde Menschen in NRW**
<http://beratung-sehen.de/>



KAPITEL 9

**ELTERN MIT ANDEREN
LERNMÖGLICHKEITEN**



*Welche speziellen Bedarfe,
Ansprüche und
Angebote gibt es?*

Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten lehnen die Bezeichnungen geistig behindert oder Menschen mit Lernschwierigkeiten häufig für sich ab. Sie sagen, dass diese Bezeichnungen zu fremdbestimmten Einstellungen und Vorurteilen führen und keine guten Gefühle gegenüber den Menschen damit verbunden werden. Für die vorliegende Broschüre wurde daher die von der Selbstvertretung gewählte Bezeichnung Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten übernommen.

9.1 HERAUSFORDERUNGEN FÜR ELTERN MIT ANDEREN LERNMÖGLICHKEITEN UND IHRE KINDER

Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten sind, wenn sie Eltern werden, in der Regel auf umfassende zumeist pädagogische Unterstützung angewiesen, um den Alltag mit ihrem Kind möglichst selbstbestimmt und selbstständig gestalten zu können. Elternsein ist eine komplexe Aufgabe, die vielfältige Anforderungen stellt. Der Unterstützungsbedarf von Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten resultiert nur zum Teil unmittelbar aus der kognitiven Beeinträchtigung. Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren sowie weitere Belastungsfaktoren erschweren die gleichberechtigte Teilhabe und die Erfüllung ihrer elterlichen Aufgaben zusätzlich.

Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten verfügen häufig über eingeschränkte Fähigkeiten im Bereich der Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen). Ihnen fällt es

zumeist schwer, komplexere Zusammenhänge zu verstehen, umfangreichere Informationen aufzunehmen und zu verarbeiten. Hinsichtlich der Förderung ihrer Kinder stoßen sie aufgrund der eigenen Beeinträchtigung an Grenzen, die die Übernahme einzelner Bereiche und eine externe Förderung erforderlich machen können.

Sofern die Unterstützungssituation der behinderten Eltern bedarfsgerecht gestaltet ist, können sich die Kinder altersgemäß entwickeln. Dies bezieht sich einerseits auf die Abdeckung von Hilfebedarfen der Eltern selbst z. B. in den Bereichen Hauswirtschaft, Alltagsorganisation und Kommunikation. Andererseits benötigen die Kinder dann evtl. Frühförderung, Sprachtherapie und später z. B. Hilfe bei den Hausaufgaben. Für Kinder von Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten kann es wichtig sein, langfristig neben den Eltern weitere erwachsene Bezugspersonen zu haben, an die sie sich wenden können.

9.2 BEGLEITETE ELTERNSCHAFT – VIELFÄLTIGE UNTERSTÜTZUNG FÜR ELTERN MIT ANDEREN LERNMÖGLICHKEITEN

In den letzten 20 Jahren wurden bundesweit unterschiedliche Angebote entwickelt, die Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung als Eltern durch spezifische Beratung, Begleitung oder praktische Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen unterstützen.

„Begleitete Elternschaft“ bezeichnet Unterstützungsangebote für Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten und ihre Kinder. Ziel der Unterstützung ist es, ein Zusammenleben von Eltern und Kindern und ein gutes Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen und dabei die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken. Das Konzept „Begleitete Elternschaft“ ist vielfältig und wird in ganz unterschiedlichen Konzepten umgesetzt. Hierbei geht es nicht um die Schaffung neuer spezialisierter Angebote, sondern insbesondere um die Öffnung und inklusive Ausgestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und von Angeboten aus dem Feld der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Kooperationen beider Bereiche sind eine notwendige Voraussetzung.

„Begleitete Elternschaft“ umfasst die ambulante, teilstationäre oder stationäre Förderung einer Familie mit dem Ziel, Eltern und Kindern ein möglichst selbstbestimmtes Familienleben zu ermöglichen, in dem das Wohl des Kindes gesichert ist. Sie richtet sich an Familien, in denen mindestens ein Elternteil aufgrund seiner Behinderung pädagogische Unterstützung benötigt, um seine Elternrolle zum Wohle des Kindes ausüben zu

können. ‚Begleitete Elternschaft‘ unterscheidet sich von der unterstützenden Elternassistenz dadurch, dass hier die Unterstützer*innen nicht nur die Verrichtungen ausführen, zu denen die Eltern sie angewiesen haben. Bei der ‚Begleiteten Elternschaft‘ vermitteln die Fachkräfte den Eltern darüber hinaus auch die Informationen und Kompetenzen, die diese benötigen, um ihren Alltag mit Kind möglichst selbstständig und selbstbestimmt zu organisieren, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu erkennen und zu befriedigen, ihm eine möglichst verlässliche und zugewandte Bezugsperson zu sein, es in seiner Entwicklung zu fördern und dabei seinem wachsenden Bedürfnis nach Selbstständigkeit angemessen gerecht zu werden.

Damit bildet die ‚Begleitete Elternschaft‘ eine typische Hilfe des Jugendamtes, da sie das Ziel verfolgt, eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in der Familie zu gewährleisten. Die ‚Begleitete Elternschaft‘ kann damit eine Variante der Erziehungsbeistandschaft oder Sozialpädagogischen Familienhilfe sein (§§ 30, 31 SGB VIII). Sie kann allerdings langfristiger angelegt sein.

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass sie eng mit weiteren Hilfen (z. B. Eingliederungshilfe) verzahnt wird. Denn die ‚Begleitete Elternschaft‘ dient nicht nur der Förderung des Kindeswohls, sondern auch der Förderung der Eltern in ihrer Elternverantwortung, d. h. ihrer sozialen Teilhabe. Diese fördert der Eingliederungshilfeträger nach SGB IX Teil 2.

Neben der Informationsvermittlung und Kompetenzförderung bildet auch die Übernahme von Aufgaben einen wichtigen Bestandteil der ‚Begleiteten Elternschaft‘. Können die Eltern aufgrund der eigenen

Beeinträchtigung bestimmte Aufgaben nicht (schnell genug) erlernen oder selbstständig ausführen oder sind sie durch die Vielzahl der zu erledigenden Aufgaben überfordert, ist es Aufgabe der Fachkräfte, dafür zu sorgen, dass keine Versorgungslücken entstehen, sondern eine dem Wohl der Kinder entsprechende Pflege und Erziehung gewährleistet bleibt. Die konkrete Unterstützung richtet sich ganz nach den individuellen Erfordernissen in der jeweiligen Familie. Dazu gehören die unterschiedlichen Bereiche der alltäglichen Lebensführung, die Versorgung der Kinder und die Förderung der kindlichen Entwicklung, aber auch die psychosoziale Situation der Eltern.

Benötigt ein Elternpaar in den ersten Lebensmonaten des Kindes eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, darf ihnen diese nicht aus Kostengründen verweigert werden. Das Gleiche gilt für die Unterstützung von Familien, die möglicherweise bis zur Volljährigkeit des Kindes auf Hilfe angewiesen sein werden. Auch hier hat der Gesetzgeber bewusst keine zeitliche bzw. finanzielle Obergrenze eingeführt.

Die Begleitung der Eltern und ihrer Kinder erfordert von den Fachkräften Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf kindliche Bedürfnisse und kindliche Entwicklung sowie auf elterliche Kompetenzen und Erziehung. Fachkräfte der ‚Begleiteten Elternschaft‘ brauchen zudem ein besonders hohes Maß an Selbstreflexion und Rollenklarheit, um nicht in die Rolle der steuernden ‚Zweiteltern‘ zu verfallen.

In gleichem Maße notwendig sind Kenntnisse und Kompetenzen in der Begleitung von Menschen mit spezifischen Beeinträchtigungen sowie Wissen über Angebote und Hilfesysteme für diese Zielgruppe.

In der Praxis hat sich die Begleitung der Familien durch Teams bewährt, in denen Fachkräfte der Behindertenhilfe mit Fachkräften der Jugendhilfe zusammenarbeiten. Hierzu werden Leistungen des Jugendamtes, insbesondere die Hilfen zur Erziehung, mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Förderung der Teilhabe der Eltern am Leben in der Gemeinschaft kombiniert.

„Begleitete Elternschaft“ kann und muss im Einzelfall aber auch darauf gerichtet sein, die Kinder und ihre Eltern auf eine Trennung vorzubereiten, wenn diese zum Schutz des Kindes vor Vernachlässigung oder anderen massiven Beeinträchtigungen unumgänglich erscheint. Auf diesen einschneidenden, für viele Kinder und Eltern oft lebenslang schwer zu bewältigenden Eingriff sollten die Familienmitglieder ausreichend vorbereitet und gegebenenfalls auch nach der Trennung bei deren Bewältigung und der Gestaltung ihrer Umgangskontakte unterstützt werden.



Die Bundesarbeitsgemeinschaft ‚Begleitete Elternschaft‘ ist ein Zusammenschluss verschiedener Einrichtungen, Träger und Projekte, die es sich zum Ziel gemacht haben, Unterstützungsangebote für Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten zu bieten.

***Weitere Informationen finden Sie unter:
www.begleiteteelternschaft.de***

9.2.1 UNTERSTÜTZUNG IN DER EIGENEN WOHNUNG

Die aufsuchende Unterstützung und Begleitung der Familien in der eigenen Wohnung bei der ‚Begleiteten Elternschaft‘ ermöglicht es den Familien in der Regel, in ihren sozialen Netzwerken und dem ihnen bekannten Wohnumfeld zu verbleiben. Der Umfang der Unterstützung kann abhängig vom Bedarf der Familie sehr flexibel gestaltet werden. Er reicht von einzelnen Terminen wöchentlich bis hin zu mehrmals täglichen Kontakten. Es besteht bei Bedarf die Möglichkeit einer Rufbereitschaft rund um die Uhr. Meist wird Unterstützung sowohl von der Kinder- und Jugendhilfe als auch von der Eingliederungshilfe erbracht (siehe Kapitel 3.5 und 3.6.). Grundsätzliche Voraussetzung für eine ambulante Unterstützung ist, dass Eltern mit ihrem Kind alleine bleiben können, ohne dass die akute Gefahr einer Kindeswohlgefährdung besteht. Sie müssen also in der Lage sein, Gefährdungen für ihr Kind zu erkennen und gegebenenfalls Hilfe zu holen.

Eltern mit einer zusätzlichen körperlichen oder einer Sinnesbeeinträchtigung können unterstützende Elternassistenten in Anspruch nehmen. Die Assistent*innen unterstützen die Eltern bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder, indem sie ihnen bei bestimmten alltäglichen Verrichtungen assistieren oder diese stellvertretend für die Eltern unter deren Anleitung und Aufsicht durchführen. Der Eingliederungshilfeträger kann die Leistung auch über ein Persönliches Budget erbringen. Die Leistung kann sowohl im eigenen Haushalt als auch in einer stationären Einrichtung in Anspruch genommen werden.

9.2.2 BETREUTE WOHNFORMEN IN EINRICHTUNGEN

Alleinerziehende Mütter oder Väter mit anderen Lernmöglichkeiten werden, wenn von einem stationären Unterstützungsbedarf ausgegangen wird, häufig in Einrichtungen der Jugendhilfe nach Paragraph 19 SGB VIII betreut. Einige Anbieter haben sich dabei auf die Unterstützung von Müttern und Vätern mit anderen Lernmöglichkeiten spezialisiert. Auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben Unterstützungskonzepte für Familien entwickelt. Beide arbeiten mit dem Konzept und den Methoden der ‚Begleiteten Elternschaft‘ und empfehlen hierzu sowohl Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Behindertenhilfe einzusetzen, weil sich deren Kompetenzen ideal ergänzen. Darum ist es meist erforderlich, Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeleistungen zu verzahnen.

Die Leistungen nach Paragraph 19 SGB VIII werden grundsätzlich von den Trägern der Jugendhilfe erbracht. Beruht der spezifische Förder- und Unterstützungsbedarf der Mutter oder des Vaters bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes auf ihren bzw. seinen behinderungsbedingten Einschränkungen und ist die Hilfe erforderlich, um es dem Elternteil zu ermöglichen, seine Rolle und Verantwortung gegenüber dem Kind auszufüllen, so dient die Hilfe aber zugleich auch den Zwecken der Eingliederungshilfe.

Dies hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass es zwischen den Jugendhilfe- und den Sozialhilfeträgern oft zu Streit über die Zuständigkeit kam. Die Zuständigkeit ist zwischenzeitlich aber höchstrichterlich geklärt. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Förderung einer jungen behinderten Mutter in einer

Mutter-Kind-Einrichtung eine Leistung der Eingliederungshilfe ist, der Jugendhilfeträger hingegen nach Paragraph 19 SGB VIII den auf das Kind entfallenden Teil der Unterstützung und gegebenenfalls anfallende weitere Kosten der Maßnahme zu tragen hat (BVerwG v. 22.10.2009 – 5 C 19/08). Das Bundessozialgericht erklärte am 22.03.2013 (B 8 SO 27/10 R: Terminbericht), es schließe sich dieser Rechtsauffassung an.

Für Eltern, die langfristig auf Unterstützung bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder angewiesen sein werden, eignen sich die Angebote nach Paragraph 19 SGB VIII allerdings nur bedingt, da sie nur für Familien mit Kindern unter sechs Jahren gewährt werden können. Familien mit einem voraussichtlich langfristigen Unterstützungsbedarf benötigen ein Hilfearrangement, in dem die Kontinuität der Hilfe gesichert, Eltern und Kinder beim Aufbau und der Pflege sozialer Netzwerke und der Inanspruchnahme kommunaler Dienste unterstützt und Wohnortwechsel möglichst vermieden werden können. Aus diesem Grunde sollte gewährleistet sein, dass die betreute Wohnform, sofern sie sich für die Familie bewährt hat, in dieser Form als Hilfe zur Erziehung nach Paragraph 27 SGB VIII und Eingliederungshilfe fortgeführt werden kann. Diese Leistungen werden ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes gewährt.

9.2.3 FAMILIENPFLEGE

Beim betreuten Wohnen in Familien leben Eltern und Kind gemeinsam in einer Pflegefamilie. Sie werden sowohl durch das zuständige Jugendamt als auch durch einen Anbieter des Betreuten Wohnens in Familien begleitet. Eltern, Kinder und Pflegeeltern erhalten jeweils regelmäßige professionelle Begleitung. Das zuständige Jugendamt und der Anbieter des Betreuten Wohnens in Familien stimmen dabei ihre Tätigkeit eng miteinander ab.

Eltern, die keine oder nur sehr wenig Erziehungsleistung erbringen, aber trotzdem ein gemeinsames Leben mit ihrem Kind wünschen, können beim Betreuten Wohnen in Familien für Eltern und Kind begleitet werden.

Diese Hilfeform kann Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten ein Zusammenleben mit ihren Kindern unter familiären Bedingungen ermöglichen, weil sie einen eng begleiteten Rahmen bietet, der angemessene Förderung für Eltern und Kinder sowie fachliche Begleitung für die betreuende Familie enthält. Sie erfordert, dass Eltern bereit und in der Lage sind, in hohem Maße auf Privatsphäre, Unabhängigkeit und Autonomie zu verzichten.

9.2.4 KINDERWOHNGRUPPEN

Verschiedene Einrichtungen der ‚Begleiteten Elternschaft‘ im Bundesgebiet haben in den letzten Jahren mit dem Aufbau von Kinderwohngruppen begonnen. Ziel ist es, Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten, die langfristig nicht in der Lage sein werden, die Erziehungsverantwortung für ihr Kind/ ihre Kinder in vollem Umfang zu übernehmen, trotzdem die Möglichkeit eines intensiven Eltern-Kind-Kontaktes zu geben.

Eltern und Kinder leben in unmittelbarer Nachbarschaft, jedoch nicht in derselben Wohnung. Die Kinder werden in einer extra angemieteten Wohnung durch pädagogische Fachkräfte betreut. Die Eltern leben in unmittelbarer Nachbarschaft und gestalten auf der Grundlage einer gemeinsam entwickelten Kontakt-Leistungs-Vereinbarung den Alltag ihrer Kinder mit. Die Ausgestaltung der Kontakte zwischen Eltern und Kindern kann individuell sehr unterschiedlich und mehr oder weniger intensiv sein. Das kann z. B. tägliches Bringen oder Abholen von der Schule oder der Kita sein oder aber nur zweimal wöchentlich. Die Finanzierung der Hilfe erfolgt über Paragraf 27 in Verbindung mit Paragraf 34 SGB VIII und Paragraf 35a SGB VIII. Im Hinblick auf die Betreuung der Kinder in Verbindung mit ambulanten Hilfeangeboten für deren Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten erfolgt sie nach Paragraf 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

9.3 MATERIAL IN LEICHTER SPRACHE RUND UM DIE THEMEN KINDERWUNSCH, SCHWANGERSCHAFT, GEBURT, ELTERNSCHAFT

Donum vitae:

Heft 1: Liebe, Sex und Verhütung

Heft 2: Rat und Hilfe in der Schwangerschaft

Heft 3: Schwangerschaft und Geburt

Heft 4: Das ist wichtig bei der gesetzlichen Betreuung

Als Download: <https://www.donumvitae.org/beratung-hilfe/beratung-in-leichter-sprache/leichte-sprache>

Gedruckte Exemplare können Sie beim donum vitae Bundesverband, Thomas-Mann-Straße 4, 53111 Bonn oder per E-Mail (info@donumvitae.org) bestellen.

Leben mit Handicaps

Weg-Weiser Familienplanung

Weg-Weiser Schwangerschaft

Weg-Weiser Vorsorge in der Schwangerschaft

Weg-Weiser Geburt

Weg-Weiser Kindeswohl

Weg-Weiser Kinder- und Jugendhilfe

Weg-Weiser Kinderwunsch

Als Download unter:

www.leben-mit-handicaps.de/lb-brosch.html

Oder zu bestellen per E-Mail an:

info@leben-mit-handicaps.de

Pro Familia:

Broschüren zu Liebe, Sexualität und Verhütung in Leichter Sprache: www.profamilia.de



KAPITEL 10

**ELTERN MIT
KÖRPERLICHER
BEEINTRÄCHTIGUNG
UND/ODER
CHRONISCHER
ERKRANKUNG**



*Welche speziellen Bedarfe,
Ansprüche und
Angebote gibt es?*

Eltern mit Behinderungen benötigen einen barrierefreien Zugang zu Informationen und Angeboten der Eltern- und Familienbildung. Da dieser bislang überwiegend nicht gewährleistet ist, fühlen sich viele Eltern in Fragen der Kindererziehung und -förderung nur unzureichend unterstützt.

Nach der Geburt können körperbehinderte und chronisch kranke Eltern zusätzlich zu ihrem individuellen Bedarf zeitweise oder dauerhaft Bedarf an Unterstützung bei der Umsetzung pflegerischer oder erzieherischer Maßnahmen für ihre Kinder haben. Neben eigenen Funktionseinschränkungen sind auch die Barrieren in ihrem unmittelbaren und auch weiteren Umfeld Ursache für den Unterstützungsbedarf. Dies betrifft sowohl die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln als auch die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Orten. Für Eltern mit körperlichen Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen bedeutet dies, dass sie ggf. Unterstützung bei der Pflege und Versorgung ihrer Kinder benötigen. Hierzu gehört auch die Begleitung der Kinder zu ggf. nicht barrierefrei zugänglichen Arztpraxen, Kindergärten oder Spielplätzen. Entsprechende Hilfe z. B. in Form von Elternassistenz kann und muss ggf. schon während der Schwangerschaft installiert werden. Eltern mit einer progressiven Erkrankung, wie z. B. Muskelschwund oder Multipler Sklerose, kann es zunehmend schwerer fallen, Verrichtungen für die Kinder selbst auszuführen, oder die Symptome treten eher schubweise auf, dann sind sie vielleicht nur phasenweise, aber oft sehr kurzfristig, auf Unterstützung angewiesen.

Der Erfahrungsaustausch mit anderen Familien, die in einer ähnlichen Lage sind, erweist sich für viele Eltern als die wertvollste Hilfe. Bundesweit werden vom Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (www.behinderte-eltern.de) zielgruppenspezifische Kontakte vermittelt. Die Blogsammlung Wheelymum (www.wheelymum.com) ermöglicht, sich über die Erfahrungen als Eltern mit Behinderung im deutschsprachigen Raum auszutauschen.

10.1 WELCHE UNTERSTÜTZUNG GIBT ES FÜR ELTERN MIT KÖRPERBEHINDERUNG ODER CHRONISCHEN ERKRANKUNGEN?

Kann der individuelle Bedarf behinderter Eltern (noch) nicht durch die allgemeinen, barrierefrei zu gestaltenden Beratungs- und Unterstützungsangebote abgedeckt werden, gilt es, Eltern mit Behinderungen und ihren Kindern spezifisch auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Hilfen anzubieten.

10.1.1 UNTERSTÜTZUNG WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT

Frauen mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung können spezifische Mehrbedarfe bei Schwangerschaft und Geburt haben. Die Leistungsträger (Krankenkasse, Jugendhilfeträger und Eingliederungshilfeträger) sind verpflichtet, ihnen den Besuch von Geburtsvorbereitungskursen und die Begleitung ihrer Schwangerschaft und Geburt in barrierefreien Räumen zu ermöglichen (§ 17 SGB I). Auch andere spezifische Bedarfe müssen Leistungsträger berücksichtigen. Das Spektrum der erforderlichen Hilfen kann hier sehr breit gefächert sein. So brauchen einige

schwängere körperbeeinträchtigte Frauen medizinisch-therapeutische Unterstützung. Ein schwangerschaftsbedingter (Mehr-)Bedarf im Bereich der Pflege kann einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen nach den Paragraphen 24c ff. SGB V begründen.

10.1.2 HILFSMITTEL

Unterfahrbare Wickeltische und Kinderbetten oder speziell konstruierte Tragegurte können vielen Eltern mit Behinderungen die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder erleichtern. Auf der Seite des bbe e.V. sind einige Hilfsmittel für behinderte Eltern zu finden. Auch wenn sie nicht im Hilfsmittelkatalog der Krankenkassen aufgeführt und regulär im Handel erworben werden können, müssen bestimmte dieser Hilfsmittel finanziert werden. Denn es zählt zu den Grundbedürfnissen eines Menschen, sein Kind angemessen zu versorgen. Scheidet eine Finanzierung durch die Krankenkasse aus, kann das Hilfsmittel eventuell als Eingliederungshilfe vom Träger der Eingliederungshilfe gewährt werden. Je nach Ursache der Behinderung oder Art des Bedarfs kommen in Ausnahmefällen auch andere Träger (z. B. Pflegekassen oder Berufsgenossenschaften) in Betracht.

10.1.3 (UNTERSTÜTZENDE) ELTERNASSISTENZ

Körperbehinderte Eltern haben seit Anfang der 90er-Jahre das Konzept der Persönlichen Assistenz an ihre Bedürfnisse bei der Versorgung ihrer Kinder angepasst und den Begriff Elternassistenz geprägt. Mit der Novellierung des SGB IX wurde dieser Begriff nun auch in das Gesetz aufgenommen. Im Rahmenleistungsvertrag NRW wird z. B.

von ‚unterstützender Elternassistenz‘ gesprochen. Sie hilft den Eltern bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder, indem sie ihnen bei bestimmten alltäglichen Verrichtungen assistiert oder diese stellvertretend für die Eltern unter deren Anleitung und Aufsicht durchführt. Assistent*innen „leihen“ den Eltern ihre Augen, Ohren, Hände oder Beine. Sie betreuen Kinder und Haushalt so, wie es den Vorstellungen und Vorgaben der Eltern entspricht. Im Rahmenleistungsvertrag ist festgelegt, dass die Elternassistenz auch bei behinderungsbedingt erforderlicher Abwesenheit der Eltern zur Betreuung der Kinder eingesetzt werden kann.

Beispiele:

- Eine gehbehinderte Mutter kann ihren Sohn nicht selbst auf den Spielplatz begleiten. Sie geht daher gemeinsam mit der Elternassistenz und dem Kind auf den Spielplatz. Die Elternassistenz unterstützt das Kind nach Anweisung der Mutter.
- Die Eltern können ihre Tochter nicht selbst zum Kinderarzt begleiten, da die Praxis für ihren Rollstuhl nicht zugänglich ist. Ein Assistent begleitet das Kind darum in die Praxis. Die Ärztin bespricht ihren Befund und die Therapieempfehlung nach der Behandlung telefonisch mit den Eltern.
- Eine alleinerziehende muskelkranke Mutter muss zweimal in der Woche zur Physiotherapie. In dieser Zeit betreut die Elternassistenz das zweijährige Kind.

10.1.4 PATENSCHAFTEN FÜR KINDER CHRONISCH KRANKER UND BEHINDERTER ELTERN

Patenschaften erweitern die Ressourcen von Familien, die kein ausreichendes soziales Netzwerk haben. Sie stellen ein kontinuierliches niederschwelliges Beziehungsangebot dar, das die Kinder in Belastungssituationen in Anspruch nehmen können. Die Pat*innen entlasten damit zugleich die Eltern. Patenschaften bilden spezifische Angebote der Tagespflege und Bereitschaftspflege, wie sie in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen.

10.1.5 STATIONÄRE BEHANDLUNG UND STATIONÄRE THERAPIE

Eltern z. B. mit schubweise auftretenden chronischen Erkrankungen können eine (teil-)stationäre Behandlung oder Rehabilitation nur in Anspruch nehmen, wenn die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder in dieser Zeit gesichert ist. Sinnvoll ist es, hier bereits vorab einen Notfallplan zu erstellen.

Bei stationärer Aufnahme von Eltern minderjähriger Kinder muss eventuell die Versorgung der Kinder organisiert werden. (Siehe hierzu Kapitel 3.6)

10.2 LINKS UND LITERATUR

- **Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe e. V.): Ratgeberreihe**
Hannover: Eigenverlag.
Online unter: www.behinderte-eltern.de
Band 1: Assistenz bei der Familienarbeit
3. Auflage, 2003
Band 2: Kinderanhänger für E-Rollstuhl gesucht –
Spezielle Hilfsmittel für die Familienarbeit
behinderter und chronisch kranker Eltern, 2002
Band 3: Ideenwettbewerb barrierefreie Kinder-
und Babymöbel – Ideenwettbewerb barrierefreie
Kinder- und Babymöbel, 2003
Band 4: Ratgeber Elternassistenz –
Zusammenfassung in Leichter Sprache, 2019;

- **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung EUTB**
www.teilhabeberatung.de

KSL für den Regierungsbezirk Arnsberg

Märkische Straße 239a

44141 Dortmund

Telefon: 02 31 – 9 12 83 75

E-Mail: info@ksl-arnsberg.de

Internet: www.ksl-arnsberg.de

KSL für den Regierungsbezirk Detmold

Jöllenbecker Straße 165

33613 Bielefeld

Telefon: 05 21 – 32 93 35 70

E-Mail: info@ksl-owl.de

Internet: www.ksl-detmold.de

KSL für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Grafenberger Allee 368

40235 Düsseldorf

Telefon: 02 11 – 69 87 13 20

E-Mail: info@ksl-duesseldorf.de

Internet: www.ksl-duesseldorf.de

KSL für den Regierungsbezirk Köln

Xantener Str. 46

50733 Köln

Telefon: 02 21 – 29 29 36 0

E-Mail: info@ksl-koeln.de

Internet: www.ksl-koeln.de

KSL für den Regierungsbezirk Münster

Neubrückenstr. 12-14

48143 Münster

Telefon: 02 51 – 98 29 16 40

E-Mail: info@ksl-muenster.de

Internet: www.ksl-muenster.de

KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen

Hollestr. 1 (Haus der Technik – Osteingang)

45127 Essen

Telefon: 02 01 – 43 75 57 70

E-Mail: info@ksl-msi-nrw.de

Internet: www.ksl-msi-nrw.de



Barrierefreiheit

*Sie finden diese Broschüre
in unterschiedlichen
Formaten auf unserer
Internetseite:*



www.ksl-nrw.de/ksl-konkret

HINWEIS AUF UNSERE SCHRIFTENREIHE

Diese Veröffentlichung ist die dritte Ausgabe innerhalb der KSL-Schriftenreihe:

- **KSL KONKRET #1:** Das Persönliche Budget – Ein Weg zu mehr Selbstbestimmung
- **KSL KONKRET #2:** Einkommen und Vermögen – Berücksichtigung bei der Inanspruchnahme von ausgewählten Sozialleistungen
- **KSL KONKRET #3:** Eltern mit Behinderung – Informationen zu Bedarfslagen, Rechtsansprüchen und Unterstützungsangeboten (Diese Broschüre ist auch in Leichter Sprache verfügbar: www.ksl-nrw.de/node/4427)
- **KSL KONKRET #4:** Vielfalt pflegen! – Praxishandbuch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Pflegeausbildung.
- **KSL KONKRET #5:** Kooperation statt Konkurrenz – Impulse für eine stärkere Vernetzung der Beratung für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen
- **KSL KONKRET #6:** Wegweiser Barrierefreiheit – Das Wichtigste auf einen Blick!
- **KSL KONKRET #7:** Rechtliche Betreuung durch Eltern – Herausforderungen einer Doppelrolle

Die barrierefreien Versionen (PDF, sowie Videos) stehen Ihnen auf unserer Webseite zum Download zur Verfügung: www.ksl-nrw.de/ksl-konkret

Sie können die gedruckten Broschüren bei der **Koordinierungsstelle der KSL.NRW** in Gelsenkirchen bestellen: info@ksl-nrw.de / Tel.: 02 09 – 95 66 00 - 30



KSL
KONKRET #3
ELTERN
MIT
BEHINDERUNG

KSL
KONKRET #2
EINKOMMEN
UND
VERMÖGEN

KSL
KONKRET #7
RECHTLICHE
BETREUUNG
DURCH ELTERN

KSL
KONKRET #5
KOOPERATION
STATT
KONKURRENZ

KSL
KONKRET #1
DAS
PERSÖNLICHE
BUDGET

KSL
KONKRET #4
WEGWEISER
BARRIERE-
FREIHEIT

KSL
KONKRET #7
RECHTLICHE
BETREUUNG
DURCH ELTERN

KSL
KONKRET #4
VIELFALT
PFLEGEN

KSL
KONKRET #3
ELTERN
MIT
BEHINDERUNG

KSL
KONKRET #6
WEGWEISER
BARRIERE-
FREIHEIT

KSL
KONKRET #1
DAS
PERSÖNLICHE
BUDGET

KSL
KONKRET #7
RECHTLICHE
BETREUUNG
DURCH ELTERN

KSL
KONKRET #2
EINKOMMEN
UND
VERMÖGEN

KSL
KONKRET #6
WEGWEISER
BARRIERE-
FREIHEIT

KSL
KONKRET #1
DAS
PERSÖNLICHE
BUDGET

KSL
KONKRET #4
WEGWEISER
BARRIERE-
FREIHEIT

KSL
KONKRET #7
RECHTLICHE
BETREUUNG
DURCH ELTERN

KSL
KONKRET #2
EINKOMMEN
UND
VERMÖGEN

KSL
KONKRET #6
WEGWEISER
BARRIERE-
FREIHEIT

KSL
KONKRET #1
DAS
PERSÖNLICHE
BUDGET

KSL
KONKRET #1
DAS
PERSÖNLICHE
BUDGET

KSL
KONKRET #7
RECHTLICHE
BETREUUNG
DURCH ELTERN

KSL
KONKRET #2
EINKOMMEN
UND
VERMÖGEN

KSL
KONKRET #6
WEGWEISER
BARRIERE-
FREIHEIT

KSL
KONKRET #1
DAS
PERSÖNLICHE
BUDGET

KSL
KONKRET #4
WEGWEISER
BARRIERE-
FREIHEIT

KSL
KONKRET #7
RECHTLICHE
BETREUUNG
DURCH ELTERN

KSL
KONKRET #2
EINKOMMEN
UND
VERMÖGEN

KSL
KONKRET #6
WEGWEISER
BARRIERE-
FREIHEIT

KSL
KONKRET #1
DAS
PERSÖNLICHE
BUDGET

KSL
KONKRET #4
WEGWEISER
BARRIERE-
FREIHEIT

KSL
KONKRET #7
RECHTLICHE
BETREUUNG
DURCH ELTERN

KSL
KONKRET #2
EINKOMMEN
UND
VERMÖGEN

KSL
KONKRET #6
WEGWEISER
BARRIERE-
FREIHEIT

KSL
KONKRET #1
DAS
PERSÖNLICHE
BUDGET

Impressum

Koordinierungsstelle der KSL.NRW
Munscheidstr. 14
45886 Gelsenkirchen
Tel: 02 09-95 66 00 30
E-Mail: info@ksl-nrw.de

Texte:

Christiane Rischer, KSL.Arnberg
Unter Mitarbeit von: Ulla Riesberg &
Dr. Birgit Rothenberg, MOBILE Selbstbestimmtes
Leben Behinderter e. V.

Prof. Dr. Julia Zinsmeister, TH Köln
KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen
Marcus Windisch, Koordinierungsstelle der KSL

Illustration und Design:

Lucas Schnurre, Koordinierungsstelle der KSL.NRW

Fotografie: Tobias Franke

Druck: Bonifatius GmbH Druck | Buch | Verlag

ISBN 978-3-9824316-3-5

MOBILE
Selbstbestimmtes
Leben Behinderter e.V.

 **KSL.NRW**
Kompetenzentren Selbstbestimmt Leben

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

